STADT ERKELENZ

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
der Stadt Erkelenz

Bei Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen (z. B. grippeähnliche Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber) werden Sie gebeten, zum Schutz der anderen Sitzungsteilnehmer/innen, nicht an der Ausschusssitzung teilzunehmen (entsenden Sie bitte Ihre/n Vertreter/in).

02.06.2020

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **39. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 16.06.2020, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

2 Bericht aus dem Stadtmarketing

3 Berichte über laufende Baumaßnahmen

4 Angelegenheiten - Stadtentwicklung

4.1 Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/522/2020

4.2 Bebauungsplan Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/523/2020

4.3 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes zur 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/524/2020

4.4 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/525/2020

4.5 Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/526/2020

4.6 Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/ Buschstraße", Erkelenz-Katzem
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB
Vorlage: A 61/527/2020

4.7 Bebauungsplan Nr. I/5C "Freiheitsplatz/ Atelierstraße", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/528/2020

4.8 Bebauungsplan Nr. II/3 "Goswinstraße/ Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss über die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB
Vorlage: A 61/529/2020

5 Beratung über die Durchführung von Hochbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

5.1 Erweiterung Kindertagesstätte Immerath -neu-
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 63/333/2020

6 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

6.1 Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Holzweilermarkt, Kofferer Straße
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/405/2020

6.2 Kanalsanierung und Fahrbahnerneuerung Hagelkreuz
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/406/2020

6.3 Fahrspurherstellung für Radfahrer im unbefestigten Wirtschaftsweg von Genfeld nach Schwanenberg
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/407/2020

6.4 Radwegneubau parallel Landstraße von Sportplatz bis Ortseingang Holzweiler
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/408/2020

6.5 Straßen- und Wirtschaftswegeunterhaltungsprogramm im Jahre 2020
hier: Baubeschluss
Vorlage: A 66/409/2020

7 Angelegenheiten - kaufmännische Betriebsleitung

7.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/499/2020

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

2 Gründung der KKP "Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH" und Abschluss der Gesellschaftervereinbarung der KKP Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH
Vorlage: III/088/2020

3 Angelegenheiten - Hochbauamt

3.1 Errichtung Kindertagesstätte Oerather Mühlenfeld II mit integriertem Quartierszentrum
hier: Vergabe Tragwerksplanung
Vorlage: A 63/334/2020

3.2 Umbau Dorfzentrum "Alte Schule" Holzweiler
hier: Vergabe Architektenleistungen
Vorlage: A 63/335/2020

3.3 Einführung eines Energiemanagementsystems im Hochbauamt
hier: Vergabe Ingenieur- und Beratungsleistungen zur Einführung und Implementierung des Energiemanagementsystems
Vorlage: A 63/336/2020

4 Angelegenheiten - Tiefbauamt

4.1 Vergabe von Ingenieurleistungen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Mikroschadstoffelimination
hier: Vergabebeschluss
Vorlage: A 66/410/2020

4.2 Vergabe von Ingenieurleistungen zur Aufstellung des Generalentwässerungsplans 2020/2021
hier: Vergabeschluss
Vorlage: A 66/411/2020

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon
Ausschussvorsitzender

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/522/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.05.2020 Verfasser: Amt 61 Michael Joos

Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, liegt am östlichen Ortsrand von Bellinghoven zwischen den Straßen In Bellinghoven und Am Liesenfeld, nördlich der Straße Landwehr.

Im Flächennutzungsplan sind für das rd.0,4 ha umfassende Plangebiet derzeit Gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen dargestellt.

Es ist beabsichtigt die Gebäude des ehemaligen Übergangswohnheimes Bellinghoven zurückzubauen und eine Folgenutzung in Form von Wohnnutzung mit Einfamilienhausbebauung zu entwickeln. Gleichzeitig sollen angrenzende Grundstücke, die teilweise gärtnerisch genutzt werden, in die Planung mit einbezogen werden, so dass weitere Grundstücke für eine Wohnbebauung vorbereitet werden können.
An das Plangebiet grenzt nördlich, südlich und westlich Wohnbebauung an. Östlich der Straße Am Liesenfeld grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung und Folgenutzung des ehemaligen Übergangswohnheimes Bellinghoven.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven ist ferner die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und begrenzten Eigenentwicklung des Ortes Bellinghoven beabsichtigt.

Das Angebot an Wohnbaugrundstücken in der Ortslage ist derzeit erschöpft, Baulücken bestehen nur vereinzelt, die im Privateigentum sind und nicht dem freien Markt zur Verfügung stehen.

Aufgrund des aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll zur Entwicklung der Ortslage ein Baulandangebot am östlichen Ortsrand erfolgen. Hierzu ist im aufzustellenden Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen dar. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bebauungsplan ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als entwickelt anzusehen, da das Grundkonzept des Flächennutzungsplanes für den engeren Bereich des Bebauungsplanes unberührt bleibt.

Die städtebauliche Konzeption sieht eine 1- bis 2 geschossige freistehende Bebauung auf ca. 9 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung anknüpft.

Die Erschließung erfolgt über die Straße Am Liesenfeld.
Die Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich ab dem Jahre 2022 zur Verfügung stehen.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahren für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21
Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.
Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, wird beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, zu erarbeiten.

3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlage:

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven / Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 "In Bellinghoven/ Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven

Übersicht über den Geltungsbereich

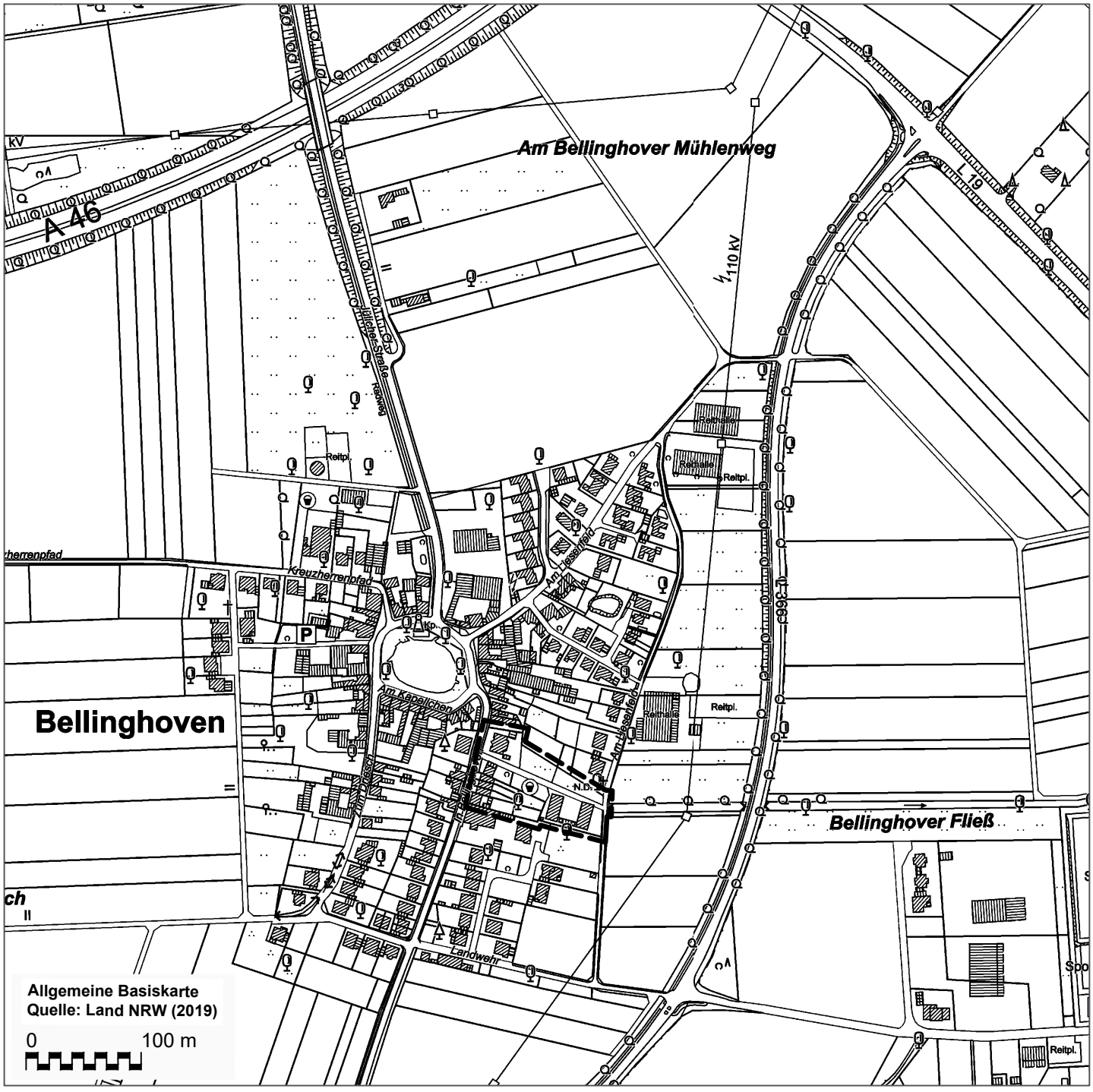

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/523/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.06.2020 Verfasser: Amt 61 Michael Joos

Bebauungsplan Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Im Jahre 1995 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes am östlichen Ortsrand der Ortslage Granterath im Bereich der südlichen Brunnenstraße. Ca. 1,4 ha Wohnbauflächen wurden durch die Änderung ausgewiesen.
Bereits im Jahre 1991 wurde die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen sowie im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße“. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße“ wurde nicht weitergeführt.
Im Jahre 1996 erfolgte ein Teilausbau der Brunnenstraße im südlichen Bereich bis zur Oststraße (1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. II „Oststraße“) und anschließend eine Bebauung der dadurch neu erschlossenen Flächen. Es entstand dadurch eine Baulücke von ca. 100m zwischen den Häusern Brunnenstraße 3a und 7. Um auch diese Flächen zu Bauland zu entwickeln ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Eine Eigentümerabfrage im Januar 2020 ob Interesse hierfür bestünde fiel mit einer großen Mehrheit positiv aus.

Für die Entwicklung zum Bauland für den Bereich der südlichen Brunnenstraße und planungsrechtlicher Sicherung der vorhandenen Bebauung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“).
Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. V “Brunnenstraße Süd“ umfasst ca. 1,8 ha im Bereich der südlichen Brunnenstraße bis zur Oststraße und wird im Westen begrenzt durch In Granterath. Östlich grenzt an den Geltungsbereich

des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“ der Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ (Aufstellungsbeschluss vom 19.02.2020), so dass die heute gärtnerisch genutzten unbebauten Flächen im Bereich der südlichen Brunnenstraße künftig von einer Bebauung umschlossen sind.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“ soll ein bisher überwiegend unbeplanter Bereich planungsrechtlich gesichert werden und die unbebauten Grundstücke der südliche Brunnenstraße zu Bauland entwickelt werden. Im südlichen Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“, nördlich der Oststraße, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II „Oststraße“ rechtskräftig. Diese Teilfläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll durch neues Planrecht abgelöst werden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath, gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahren für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21
Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.
Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlage:
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V „Brunnenstraße Süd“, Erkelenz-Granterath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V "Brunnenstraße Süd", Erkelenz-Granterath

Übersicht über den Geltungsbereich

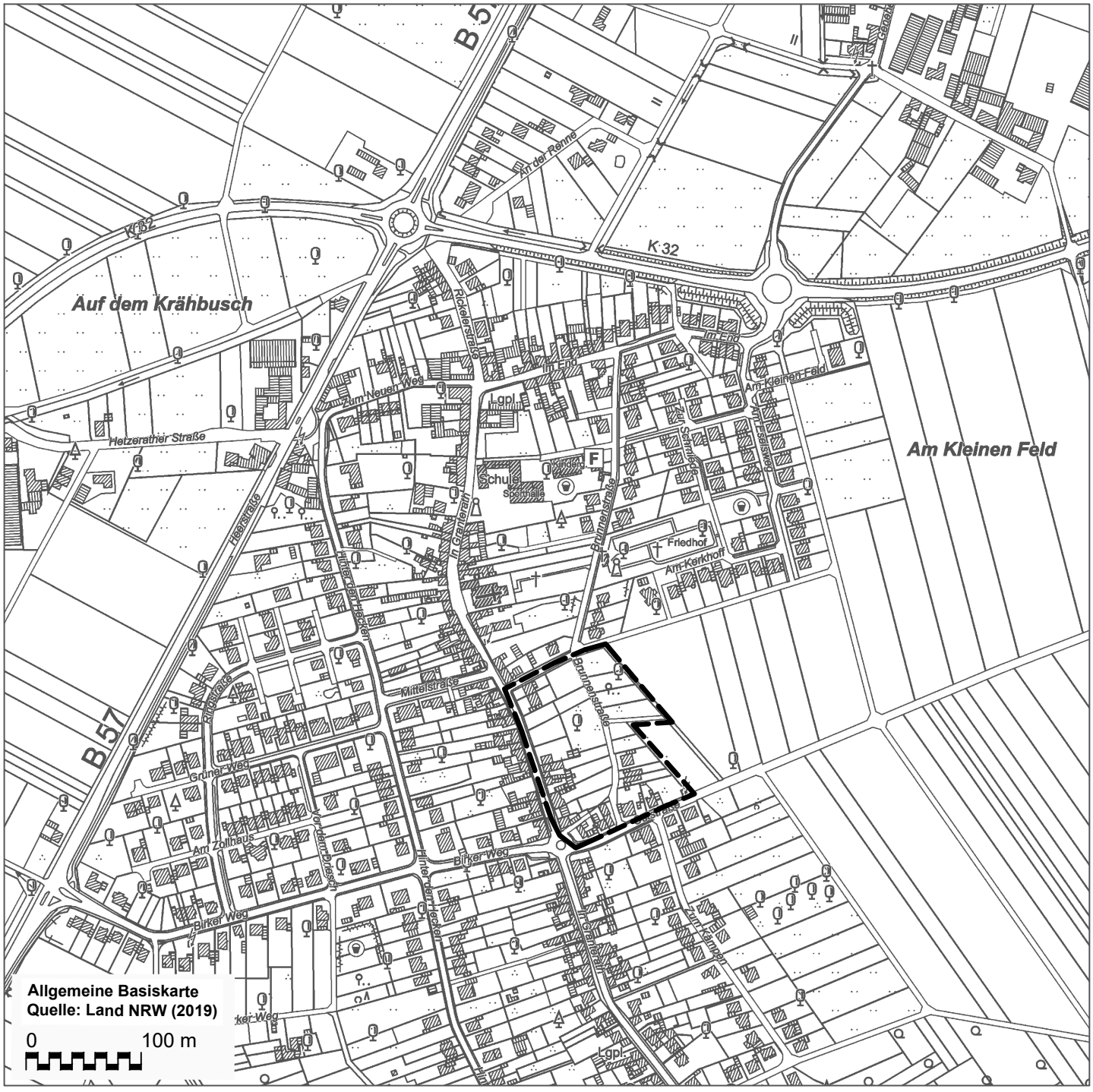

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/524/2020 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 26.05.2020 Verfasser: Amt 61 Thomas Reiners

3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes zur 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Der Planbereich der aufzustellenden 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, liegt im westlichen Bereich des Baugebietes Erkelenz-Nord, nahe der Einmündung Karolingerring in die Krefelder Straße. Das Plangebiet ist überwiegend von Wohnbebauung umgeben. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich hat eine Größe von circa 1,33 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte ist seit dem 07.09.2007 rechtskräftig und wurde zwei Mal geändert respektive erweitert. Ziel der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte ist die Erweiterung des planungsrechtlichen Zulässigkeitskataloges zur Ermöglichung eines Ärztehauses. Dies dient der Festigung des Nahversorgungsstandortes und der Steigerung der Attraktivität des Standortes.
Das Ärztehaus dient der gesundheitlichen Versorgung des nördlichen Stadtgebietes. Eine Konkurrenz zu bestehenden gesundheitlichen Einrichtungen im Stadtgebiet wird nicht gesehen.
Neben der Schaffung des Baurechtes für ein Ärztehaus werden Flächen für zusätzliche Stellplätze vorgesehen, welche durch diese Einrichtung erforderlich werden.

Die Erschließung des Planbereiches erfolgt über die vorhandenen Verkehrsflächen des Karolingerringes.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet im südlichen Teil "Wohnbaufläche", im nördlichen Teilbereich Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel und Nahversorgung dar. Die 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte ändert die Art der baulichen Nutzung gegenüber den Vorläuferplänen nicht. Damit wird die 3. Änderung und Erweiterung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21
Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.
Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„1. Die Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Bezüglich der Planungskosten für die Bauleitplanung ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und dem Vorhabenträger zur Errichtung des Ärztehauses abzuschließen.

Anlage:
Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des BebauungsplanesNr. XX/1 "Karolingerring", Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich

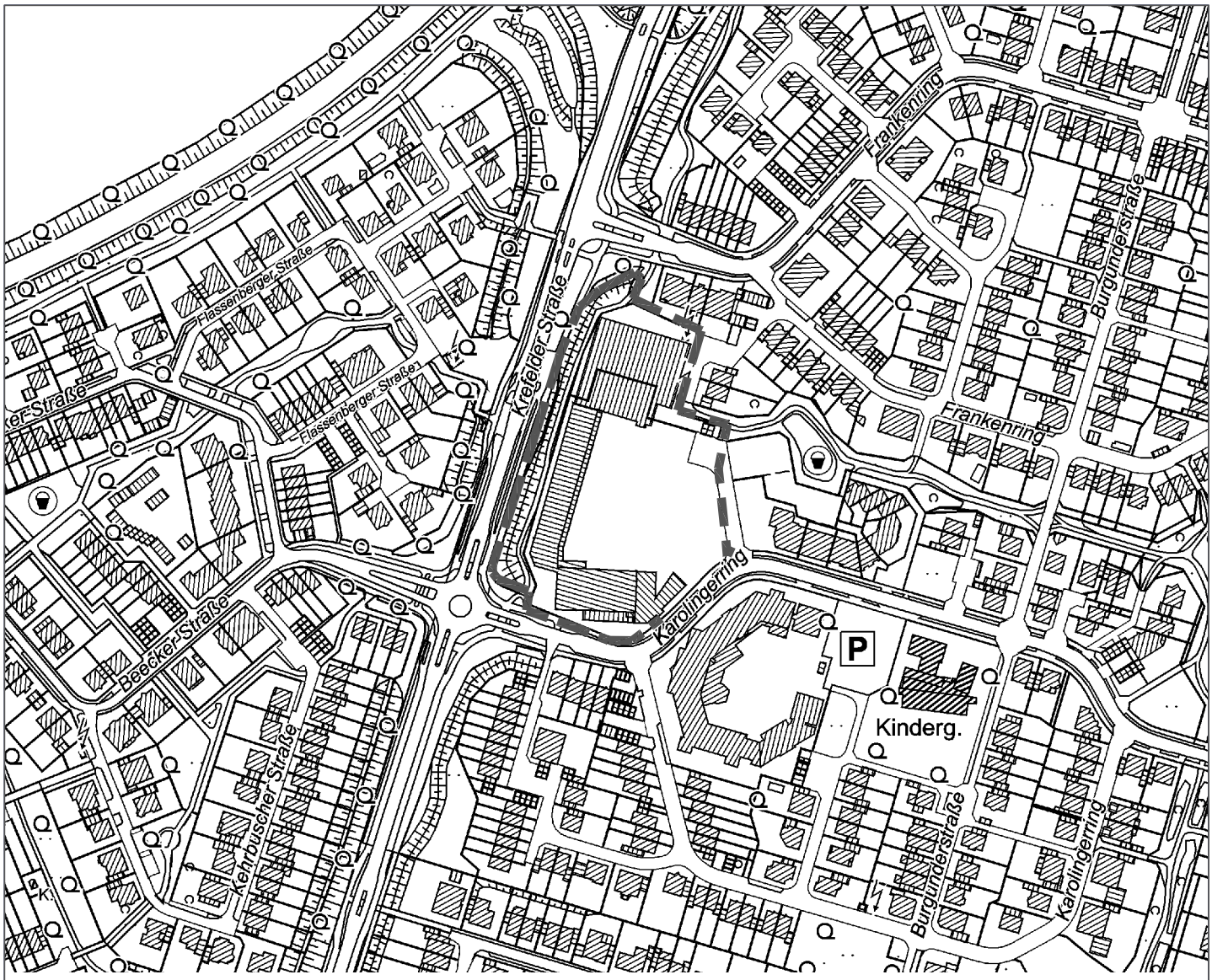

Allgemeine Basiskarte
Quelle: Land NRW (2019)

0 100 m

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/525/2020 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 26.05.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 24.06.2015 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Lövenich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 06.05.2019 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.05.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.04.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses
Der Bezirksausschuss Lövenich wurde mit Schreiben vom 30.04.2019 beteiligt.
Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in der Sitzung am 01.07.2019 vorgestellt.
Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):
„Der Bezirksausschuss Lövenich nimmt die Ausführungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, zustimmend zur Kenntnis."

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21
Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.
Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):
„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellung-

nahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 28.05.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom…bis… gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.04.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16. Mai 2019		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Planfläche **liegt über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern** im Eigentum der CBB Holding AG i.L.. Die CBB Holding AG hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Außerdem liegt die Fläche über **auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern** im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Astreastraße 6 in 52909 Zülpich. Ferner befindet sich die Planfläche über dem **Erlaubnisfeld „Sophia**“. Die Erlaubnis gewährt das befris-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Punkte werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich, bearbeitet. Die Abwägung findet dort statt. Auswirkungen auf das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.	Die Stellungnahme der BZA Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tete Recht zur Aufsuchung von **Kohlenwasserstoffen.** Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1**, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung,** des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von **durch Sümpfungsmaßnahmen** des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen **Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.** Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband. **Der Planungsbereich befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.** Diesbezüglich empfehle ich eine Abstimmung mit der EBV GmbH. Die bergbaulichen Verhältnisse sind zum Teil in die Begründung aufgenommen.		
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.05.2019		
	Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht einen Flächentausch vor, so dass durch die Planungen letztlich keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche durch bauliche Inanspruchnahme verloren geht. Dies wird vom Grundsatz her begrüßt. Die Planungen sehen ein Wohngebiet vor, dass in unmittelbarer Nähe zu drei landwirtschaftlichen Betrieben liegt. Die Geruchs- und Immissionsgutachten haben sowohl Istzustände als auch Planungsszenarien berücksichtigt. Dies wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass die Daten mit den Betriebsinhabern abgestimmt wurden.	Die Anregungen der Landwirtschaftskammer beziehen sich auf das Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich und werden dort bearbeitet. Der von der Landwirtschaftskammer angeregte Hin-	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen, die Anregungen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren bearbeitet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir regen an, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Hinweise auf die Einflüsse der landwirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen. Es ist ein beachtlicher externer Kompensationsbedarf i.H. von 42.364 Ökopunkten zu verzeichnen. Wir begrüßen dass diese Summe vom Ökokonto der Stadt Erkelenz abgebucht werden soll und somit keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.	weis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
3	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 29.05.2019		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Bodenschutzbehörde: Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Untere Immissionsschutzbehörde: 1.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Schall Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ der Stadt Erkelenz (Gutachten Nr. 19 01 007/01) vom 23. April 2019 der Kramer Schalltechnik GmbH berücksichtigt als Vorbelastung die südlich gelegenen Windenergieanlagen mit einem nächtlichen Beurteilungspegel von 39,5 dB(A) (Quellenangabe: Schalltechnisches Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnicih-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht-Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014). Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vorgegeben. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass die Einführung der neuen LAI-Hinweise in NRW vorgegeben. Die Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind nach dem neuen Verfahren (Interimsverfahren) zu berücksichtigen. Die schalltech-	Untere Immissionsschutzbehörde: Das von der Untere Immissionsschutzbehörde angesprochene Gutachten dient zur Einschätzung der immissionsschutzrechtlichen Situation bezüglich des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich. Die dort gewonnenen Ergebnisse sind für den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung ebenfalls nutzbar, da sich die Problematik für beide, auf einander aufbauenden Bauleitplanverfahren identisch darstellt. Allerdings sind nur im Bebauungsplanverfahren detaillierte Festsetzungen und damit auch die genauen	Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen, eine abschließende Bearbeitung im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nische Untersuchung ist dahingehend zu überarbeiten. 2.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Gerüche keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küpper ausgeschlossen werden kann und folgende textliche Festsetzungen mit aufgenommen werden: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ in Erkelenz-Lövenich ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmissions-Richtlinie geltenden Immissionswerte für Wohngebiete und Dorfgebiete werden eingehalten. Eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küppers wird ausgeschlossen.	Datengrundlagen für eine fallbezogene Begutachtung möglich. Aus diesem Grunde werden die Eingaben der Untere Immissionsschutzbehörde im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren abgewogen. Zu 2) Die Anregungen zu Punkt 2 betreffen das parallellaufende Bebauungsplanverfahren und werden dort behandelt. Dort werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise die Tierhaltung und die Gerudchsituation anbelangend getroffen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 31. Mai 2019		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Lövenich: 2 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wid ausdrücklich hingewiesen. dies gilt insbesondere z.B. für kulturelle Einrichtungen etc. **Baugrund** Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin: Nach den mir vorliegenden Unterlagen zufolge stehen im Bereich des Plangebietes quartärzeitliche	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW enthält ausschließlich Informationen, die für das zur Flächennutzungsplanänderung parallellaufende Bebauungsplanverfahren beachtlich sind. Die Angaben zur Erdbebenzone und zum geologischen sind in erster Linie für den Bauwilligen und die Bauausführenden relevant. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben und der Hinweis auf wichtige Daten erfolgt über den konkreten Bauleitplan, in diesem Falle über den im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich. Die Angaben werden im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich behandelt, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen. Zusätzlich werden diese Gegebenheiten in der Begründung (Erläuterungsbericht) zum Flächennutzungsplan erwähnt.	Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Hinweise in das parallellaufende Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich übernommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte: Störungen, Bergbau Durch die Planfläche verläuft in Nordwest-/Südost-Richtung eine tektonische Störung, der Ralshovener Sprung. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehe ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.		
5	EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 15.05.2019		
	Der o.g. Bereich liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen. Gemäß unseren Unterlagen kreuzt eine geologische Störung (Baaler Sprung"?) das Plangebiet von Nordwest nach Südost.	Die vorliegende Stellungnahme der EBV GmbH wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich abschließend bearbeitet. Die Bezirksregiernung Arnsberg ist in beiden Bauleitplanverfahren beteiligt worden.	Die Stellungnahme der EBV GmbH wird zur Kenntnisgenommen, die Anregungen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich berücksichtigt.
6	LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, 50663 Köln Schreiben vom 28.05.2019		
	Zu der 20. FNP-Änderung der Stadt Erkelenz nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. **1. Allgemeine Hinweise** Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008[1]) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs.2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."* Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher,	Die vom LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege genannten Punkte wurden dem Büro, welches den Umweltbericht für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erstellt weitergeleitet. Der Umweltbericht ist bereits angepasst, die Anregungen des LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege umgesetzt worden. Durch die zusätzlich berücksichtigten Aspekte ergaben sich keine Änderungen bezüglich der Planung.	Die Stellungnahme des LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird zur Kenntnisgenommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. **2. Allgemeine Anmerkungen zur Umweltprüfung bezogen auf die historische Kulturlandschaft** Als Grundlage der Umweltprüfung sollte das UVPG genannt werden. In der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind […] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4.b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).[2] Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmal in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. **Es wird empfohlen, die Terminologie im Kapitel 2.7 des Umweltberichtes anzupassen und die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs bei der Prüfung zu berücksichtigen.** **Schutzgut** | **zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen** **Kulturelles Erbe** (vorm.: Kultur- | Baugesetzbuch (Stand Juli 2017) | Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

und Sachgüter)		der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilder (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4. Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinn des Gesetzes sind […] 4. *kulturelles Erbe* und sonstige Sachgüter“ (§ 2 (1), 4)

3. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Wir weisen darauf hin, dass im erstellten Umweltbericht bei der Prüfung des Schutzguts „Kulturelles Erbe und Sachgüter“ die Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplan Köln (KLB-RPK) und der Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Landesentwicklungsplanes NRW (KLB-LEP) geprüft werden müssen. Die entsprechenden Unterlagen finden Sie auf der Homepage des LVR unter folgendem Link: https://www.lvr.de/de/nav main/kultur/Kulturlandschaft/Kulturlandschaftsentwicklungnrw/KulturlandschaftenNRW 1.jsp

Im vorliegenden Umweltbericht ist im Kapitel 2.7 nur der erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereich 25.01 „Erkelenz – Wegberg“ auf Landesebene genannt worden. Darüber hinaus liegt der Planungsbereich unmittelbar in dem Kulturlandschaftsbereich 34 „Lövenich/Scherresbruch (Erkelenz, Hückelhoven)“ auf

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Regionalplanebene. Wir empfehlen auch diesen KLB im Umweltbericht zu nennen und, um Abwägungsfehler zu vermeiden, eine evtl. Betroffenheit der Planung auf wertgebende Bestandteile des KLB's zu prüfen. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Zu einer fachlichen Stellungnahme bzgl. einer möglichen Einwirkung der Planung auf örtliche Denkmäler bzw. Bodendenkmäler ist das LVR-Amt für Denkmalpflege bzw. [1] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBL. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBL. I S: 2808) [2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017		
7	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 05.06.2019		
	Da die Ableitung des Niederschlags- und Schmutzwassers über die Mischwasser-Kanalisation erfolgen soll, sollte eine Rückhaltung mit Drosselung eingeplant werden, denn der Abschlag aus dem Regenüberlaufbecken Lövenich ist mit ursächlich verantwortlich für die Überschwemmungen am Baaler Bach. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen für ein Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) Überschwemmungen von Bebauungen im unterhalb von Lövenich liegenden Ortsteil Baal der Stadt Hückelhoven an. Da diese bereits für den heutigen Zustand im Einzugsgebiet des Baaler Baches auftreten, kann einer weiteren Verschärfung der Hochwasserabflüsse durch zunehmende Versiegelung nicht zugestimmt werden. Demnach ist bei der Erschließung des zu versiegelnden Baugebietes eine Rückhaltung auf den potenziell natürlichen Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100 vorzusehen.	Im Flächennutzungsplanverfahren besteht keine rechtliche Grundlage, die in der Stellungnahme des Wasserverbandes genannten Themen zu lösen. Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wurde wortgleich für das parallellaufende Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich eingereicht und wird dort abschließend, unter Abstimmung mit dem Wasserverband gelöst.	Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnisgenommen. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich behandelt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom… gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße), Erkelenz-Lövenich

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/526/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.05.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

Bebauungsplan Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 24.06.2015 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Lövenich zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 06.05.2019 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.05.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.04.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses
Der Bezirksausschuss Lövenich wurde mit Schreiben vom 30.04.2019 beteiligt.
Der Bebauungsplanvorentwurf und die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in der Sitzung am 01.07.2019 vorgestellt.
„Der Bezirksausschuss Lövenich stimmt dem Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich zu.“

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21
Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.
Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):
„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 28.05.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom…bis… gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.04.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16. Mai 2019		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Die Planfläche liegt über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der CBB Holding AG i.L.. Die CBB Holding AG hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Außerdem liegt die Fläche über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Astreastraße 6 in 52909 Zülpich. Ferner befindet sich die Planfläche über dem Erlaubnisfeld „Sophia“. Die Erlaubnis gewährt das befriste-	Gemäß einem Telefonat mit der Bezirksregierung Arnsberg besteht seitens der Stadt Erkelenz bezüglich der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder im Besitz der CBB Holding AG i.L. kein Handlungsbedarf. Nach Aussage der BZR Arnsberg wurde in diesem Bereich kein Bergbau betrieben und auch die EBV, sowie die RWE Power AG haben diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben. Ebenso verhält es sich mit den auf Braunkohle verlie-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung wird zur Kenntnisgenommen. Hinweise zu den Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus sind in der Planurkunde aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	te Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband. Der Planungsbereich befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diesbezüglich empfehle ich eine Abstimmung mit der EBV GmbH. Die bergbaulichen Verhältnisse sind zum Teil in die Begründung aufgenommen.	henen Bergwerksfeldern. Die Stadt Erkelenz nimmt die Hinweise der BZR Arnsberg zur Kenntnis. Weiter wird das Vorhandensein einer Erlaubnis zur befristeten Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erlaubnisfeld "Sophia") zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Auswirkungen der Sümpfungsmaßnahmen im Zuge des Braunkohletagebaus sind entsprechende Hinweise in die Planurkunde aufgenommen. Der Empfehlung der BZR Arnsberg, die EBV sowie die RWE Power AG um Stellungnahme zum vorliegenden Planentwurf zu bitten wurde bereits entsprochen. Die EBV sowie die RWE Power AG werden zu jedem Bauleitplanverfahren gehört. Beide Stellen haben zu den vorgenannten Aspekten keine Stellungnahme abgegeben. Die EBV hat lediglich Stellung zu einer tektonischen Besonderheit Stellung bezogen (s. Nr. 5)	
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 27.05.2019		
	Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht einen Flächentausch vor, so dass durch die Planungen letztlich keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche durch bauliche Inanspruchnahme verloren geht. Dies wird vom Grundsatz her begrüßt. Die Planungen sehen ein Wohngebiet vor, das in unmittelbarer Nähe zu drei landwirtschaftlichen Betrieben liegt. Die Geruchs- und Immissionsgutachten haben sowohl Istzustände als auch Planungsszenarien berücksichtigt. Dies wird begrüßt. Wir gehen davon aus, dass die Daten mit den Betriebsinhabern abgestimmt wurden. Wir regen an, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Hinweise auf die Einflüsse der land-	Gemäß dem Geruchsgutachten Nr. 35 26 zum Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich, sind die zu erwartenden landwirtschaftlichen Gerüche im Bereich der neu entstehenden Wohnhäuser innerhalb der Grenzwerte. Eine Störung über dem zulässigen und hinzunehmenden Maß liegt nicht vor. Dennoch ist die Nähe zur Landwirtschaft im Wohngebiet wahrnehmbar.	Der Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg wird entsprochen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wirtschaftlichen Betriebe aufzunehmen. Es ist ein beachtlicher externer Kompensationsbedarf i.H. von 42.364 Ökopunkten zu verzeichnen. Wir begrüßen dass diese Summe vom Ökokonto der Stadt Erkelenz abgebucht werden soll und somit keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.	Ein Hinweis diesbezüglich wird in die Planurkunde aufgenommen.	
3	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 29.05.2019		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken geäußert. Die untere Wasserbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: <u>Untere Wasserbehörde:</u> Gemäß den vorliegenden Planunterlagen sollen Regen- und Schmutzwasser in das vorhandene Kanalsystem eingeleitet werden. Auf § 44 des Landeswassergesetztes NRW in der Fassung vom 16. Juli 2016 wird hingewiesen. Danach ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Eine Begründung, warum von den rechtlichen Vorgaben abgewichen werden soll, liegt nicht vor. Gegen die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal werden vorsorglich Bedenken erhoben. Handelt es sich bei dem Kanalsystem um ein Trennsystem, bestehen keine Bedenken. Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwenden werden soll, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde- Tel.-Nr. 02452/1361 12 und -61-45.	<u>Zur Unteren Wasserbehörde:</u> Das Landeswassergesetz NRW regelt in § 44, dass das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.1.16 erstmals bebaut werden, nach der Maßgabe des § 55 Wasserhaushaltsgesetz zu beseitigen ist. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierbei handelt es sich um eine sog. Soll-Vorschrift. Diese ist nicht anzuwenden, wenn die Aufwendungen zur Umsetzung der dort genannten Ziele unverhältnismäßig wären. Dies ist im vorliegen Fall so zu sehen. Die gesamte Ortslage Lövenich wird über ein bestehendes Mischkanalsystem entwässert. Eine Niederschlagswasserbeseitigung für den relativ kleinen Planbereich über einen gesondert zu bauenden Regenwasserkanal, der dann bis in die Vorflut im Bereich des Nysterbaches zu führen wäre, ist als unverhältnismäßig anzusehen. Eine Versickerung kommt aus Gründen der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Planbereich und der weiteren Umgebung ebenfalls nicht in Betracht. Ortsnahe Gewässer sind zur Einleitung nicht vorhanden. Aus diesem Grunde wird das Niederschlagswasser	Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Planentwurf werden aufgrund der Stellungnahme nicht vorgenommen. Es wird ein Hinweis bezüglich der Geruchssituation im Plangebiet in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		über den vorhandenen Mischwasserkanal beseitigt. Die Festlegung von Baustoffen bei der Herstellung von Verkehrsflächen unterliegt nicht den Festsetzungsmöglichkeiten einer Bauleitplanung. Dies – und auch die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis – ist Gegenstand der nachfolgenden Planungen zur Bauausführung. Ein entsprechender Hinweis bezüglich des Sachverhaltes wird dem Tiefbauamt außerhalb des Bauleitplanverfahrens weitergeleitet.	
	Untere Immissionsschutzbehörde: 1.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Schall Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ der Stadt Erkelenz (Gutachten Nr. 19 01 007/01) vom 23. April 2019 der Kramer Schalltechnik GmbH berücksichtigt als Vorbelastung die südlich gelegenen Windenergieanlagen mit einem nächtlichen Beurteilungspegel von 39,5 dB(A) (Quellenangabe: Schalltechnisches Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und Linnich-Hottorf, IEL GmbH Aurich, Bericht-Nr. 3065-14-L4 vom 06.11.2014). Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vorgegeben. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat per Erlass die Einführung der neuen LAI-Hinweise in NRW vorgegeben. Die Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind nach dem neuen Verfahren (Interimsverfahren) zu berücksichtigen. Die schalltechnische Untersuchung ist dahingehend zu überarbeiten.	Untere Immissionsschutzbehörde: Zu 1.) Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird gefordert, das Schallschutzgutachten Nr. 19 01 007/01) vom 23. April 2019 zu überarbeiten und nach den Hinweisen zum Immissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), dem sogenannten Interimsverfahren, neu zu berechnen. Die Untere Immissionsschutzbehörde bezieht sich auf den Erlass des MULNV, der die Beachtung der Hinweise gebietet. Dieser Forderung wird seitens der Stadt Erkelenz nicht gefolgt. Das vorliegende schalltechnische Gutachten ist geeignet die Belange, die zur Durchführung einer gerechten Abwägung erforderlich sind zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Die Verwaltung hat dies über eine juristische Überprüfung durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei bestätigen lassen. Obwohl das sog. Interimsverfahren nicht berücksichtigt wird, entspricht das vorliegende Schallgutachten dem heute aktuellen Kenntnisstand hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Situation im Plangebiet.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	2.) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen für den Bereich Gerüche keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küpper ausgeschlossen werden kann und folgende textliche Festsetzungen mit aufgenommen werden: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“ in Erkelenz-Lövenich ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmissions-Richtlinie geltenden Immissionswerte für Wohngebiete und Dorfgebiete werden eingehalten. Eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf der Hofstelle Küppers wird ausgeschlossen.	Zu 2.) Ein Ausschluss der Tierhaltung für eine mit Namen bestimmte Hofstelle ist in der Bauleitplanung nicht möglich. Der Ausschluss der Tierhaltung ist auf bestimmte Flächen/Baugebiete bezogen festzusetzen und zu begründen. Eine gewerbliche Tierhaltung wird aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet und den bereits heute anzuwendenden Regelungen des Immissionsschutzrechtes, für das gesamte Dorfgebiet im Planbereich über die textliche Festsetzung Nr. 1.2 ausgeschlossen. Eine textliche Festsetzung mit dem Inhalt, dass mit landwirtschaftlichen Gerüchen zu rechnen ist, und die Richtwerte für Wohngebiete eingehalten werden ist planungsrechtlich nicht möglich. Stattdessen wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, über den der Leser des Planes auf diese Tatsache aufmerksam gemacht wird.	
	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage der Artenschutzprüfung Stufe II erfolgen. Sofern eine Betroffenheit des Steinkauzes nachgewiesen wird, so sind umfangreiche CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu planen und umzusetzen. Unabhängig davon sind generelle Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung etc.) festzusetzen. Um der Entstehung von „Steingärten“ entgegenzuwirken, empfiehlt sich eine konkrete Bepflanzungsvorgabe für Gärten und Vorgärten. Insbesondere sollten zumindest auf einer Teilfläche nur heimische Arten angepflanzt werden. Es wird angeregt, diese Flächen auch in den Kaufverträgen rechtlich abzusichern. Die Versiegelung von Flächen außerhalb von Wegen und baulichen Anlagen gilt als vermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und ist daher	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die vollständige Artenschutzprüfung wurde der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich vorgelegt. In einem Telefonat mit der Sachbearbeiterin wurde das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Artenschutzprüfung mitgeteilt. Bezüglich der Gestaltung von Vorgärten sind Festsetzungen in den Bebauungsplan bereits aufgenommen worden, die festlegen, dass mindestens 30 % der Fläche der Vorgärten wasseraufnahmefähig zu belassen, zu begrünen und zu bepflanzen, bzw. zu unter-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zu unterlassen. Gemäß dem aktuellen Stand der Bilanzierung beläuft sich das ökologische Defizit auf 42.364 Punkte. Jedoch finden sich einige Unstimmigkeiten in der Bilanzierung. Zum einen weist eine Intensivwiese nur eine Wertigkeit von 3 statt 4 Punkten auf und der Code gemäß der „numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) dafür lautet „3.4“ statt „3.2“. Teilversiegelte Flächen können mit einem Wert von 1 beziffert werden, der Code lautet“1.3“ statt „1.5“. Für die Kompensationsfläche wird der Code „8.1“ geführt, dieser steht jedoch für „naturferne Quellen, Bäche, Flüsse, Altarme, Altwasser und Weiher“. Da gemäß Planung kein derartiges Biotop geschaffen werden soll, wird auch hier um eine Berichtigung gebeten. Das endgültige Defizit wird in das zu führende Kompensationsflächenkataster der Stadt Erkelenz übertragen. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. XIII „Arnold-von-Harff-Straße“. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Die Stellungnahem der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei. <u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser … leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Ta-	halten ist. Die scheinbaren Unstimmigkeiten bei der Errechnung des Eingriffes sind darauf zurückzuführen, dass die Untere Naturschutzbehörde von dem Einsatz eines anderen Berechnungsverfahrens ausging als das tatsächlich eingesetzte. Die Differenzen wurden in einem Telefonat zwischen Herrn Nigl (Amt 60) und der Unteren Naturschutzbehörde ausgeräumt. <u>Brandschutz</u>: Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	belle:		

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□1,0 - □2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.
4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.
   Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFlFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.
   Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.
   Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).
6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14) BauO NRW).
7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.
8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.
   In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:
   Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.
   Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 31. Mai 2019		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Lövenich: 2 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für kulturelle Einrichtungen etc. **Baugrund** Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren weise ich auf Folgendes hin: Nach den mir vorliegenden Unterlagen zufolge stehen im Bereich des Plangebietes quartärzeitliche Lössablagerungen (sandiger, toniger Schluff) an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. <u>Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte: Störungen, Bergbau</u>	<u>Erdbebenzone und Regelwerte:</u> Informationen zur Erdbebengefährdung und zu den Regelwerten werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. <u>Baugrund und tektonische Störungen:</u> Die objektbezogene Prüfung des Baugrundes im Hinblick auf die Standsicherheit und das Tragverhalten ist Gegenstand der grundsätzlichen Aufgabenstellung bei der Planung eines Bauvorhabens. Ein Hinweis auf die Art des Bodens wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die RWE Power AG wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB angeschrieben. Es wurde keine Stellungnahme bezüglich des Ralshovener Sprungs vorgebracht. Der Bebauungsplan enthält allerdings einen Hinweis auf die generell im Plangebiet bestehende Möglichkeit von Bodenbewegungen aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen.	Den Anregungen des Geologischen Dienstes NRW wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Durch die Planfläche verläuft in Nordwest-/Südost-Richtung eine tektonische Störung, der Ralshovener Sprung. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehe ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.		
5	EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 15.05.2019		
	Der o.g. Bereich liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Goebenstr. 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen. Gemäß unseren Unterlagen kreuzt eine geologische Störung (Baaler Sprung“?) das Plangebiet von Nordwest nach Südost.	Die Zuständigkeiten für die Bergbaulichen Belange wurde mit der Bezirksregierung in Arnsberg geklärt (siehe Punkt 1). Weiterhin wurden die RWE-Power AG und der Geologische Dienst beteiligt. Seitens der RWE-Power AG wurden keine Hinweise auf eine aktive tektonische Störung gegeben. Demnach sind derzeit nur die allgemein möglichen Bodensetzungen aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen beachtlich.	Die Stellungnahme der EBV GmbH wird zur Kenntnis genommen.
6	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 05.06.2019		
	Da die Ableitung des Niederschlags- und Schmutzwassers über die Mischwasser-Kanalisation erfolgen soll, sollte eine Rückhaltung mit Drosselung eingeplant werden, denn der Abschlag aus dem Regenüberlaufbecken Lövenich ist mit ursächlich verantwortlich für die Überschwemmungen am Baaler Bach. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen für ein Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) Überschwemmungen von Bebauungen im unterhalb von Lövenich liegenden Ortsteil Baal der Stadt Hückelhoven an. Da diese bereits für den heutigen Zustand im Einzugsgebiet des Baaler Baches auftreten, kann einer weiteren Verschärfung der Hochwasserabflüsse durch zunehmende Versiegelung nicht zugestimmt werden. Demnach ist bei der Erschließung des zu versiegelnden Baugebietes eine Rückhaltung auf den potenziell natürlichen Hochwasserabfluss für den Fall HQ 100 vorzusehen.	Seitens des Tiefbauamtes wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Ingenieurbüro die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers überprüft und eine Lösung bezüglich des potentiell natürlichen Hochwasserabflusses im Falle des HQ 100 (Niederschlagsereignis welches in dieser Intensität etwas alle 100 Jahre vorkommt) entwickelt. Dieser Lösungsansatz wurde mit dem Wasserverband Eifel-Rur besprochen und ein Konsens erzielt. Die Bedenken des Wasserverbandes sind damit ausgeräumt. Die entwickelte Lösung wurde in den Bauleitplan übernommen.	Den Anregungen des Wasserverbandes Eifel-Rur wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XIII „Arnolf-von-Harff-Straße“, Erkelenz-Lövenich - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 06.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom… gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIII "Arnold-von-Harff-Straße", Erkelenz-Lövenich

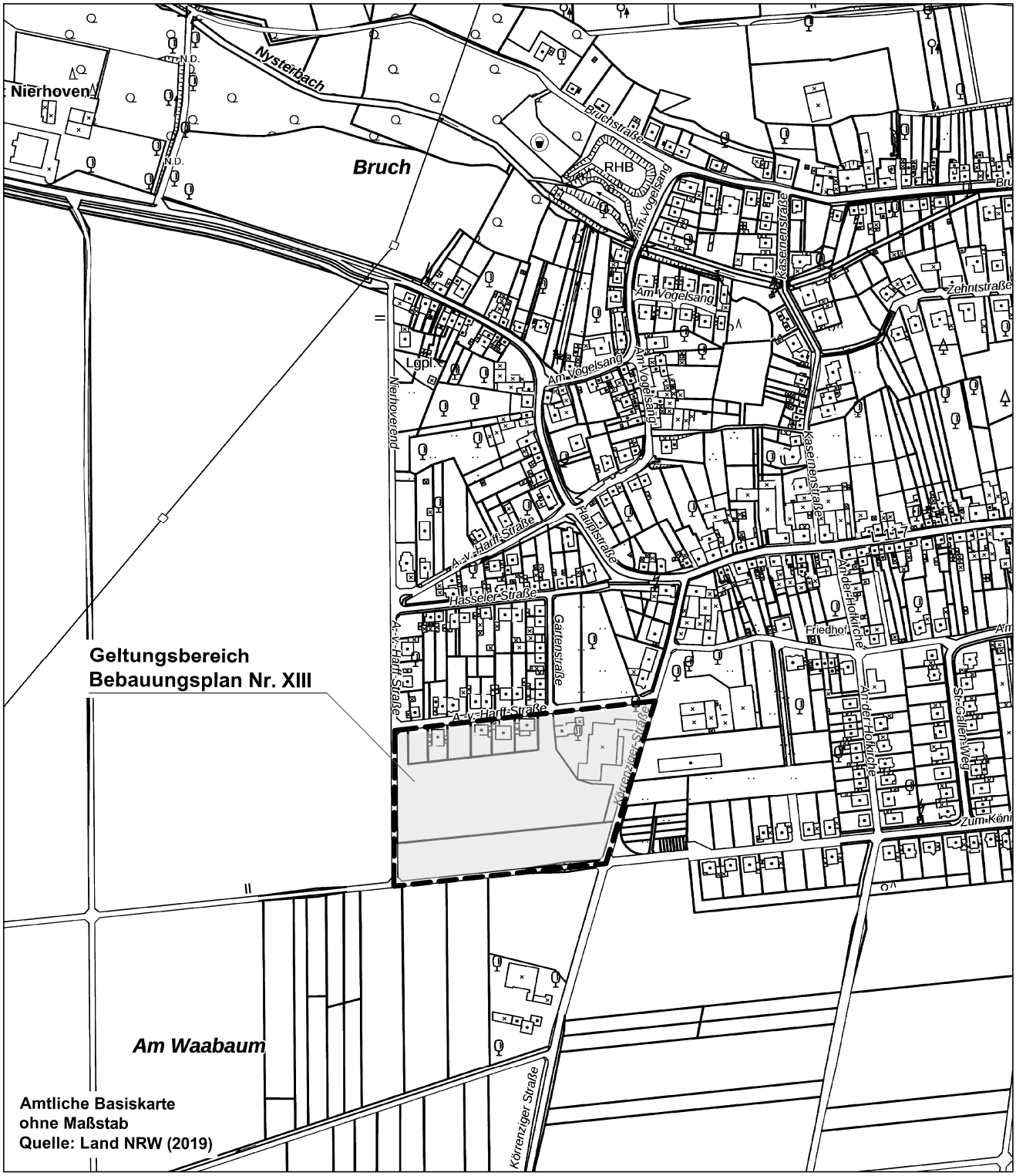

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/527/2020 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/ Buschstraße", Erkelenz-Katzem

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, aufzustellen. Im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 8 vom 01.03.2019 erfolgte die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
Des Weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung am 03.12.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

1. Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 28 vom 06.12.2019 lag der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, mit Begründung und Artenschutzformblatt vom 16.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020 öffentlich aus.
Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen

der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung des Bezirksausschusses
Der Bezirksausschuss Lövenich wurde mit Schreiben vom 13.12.2019 beteiligt.
Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung des Bezirksausschusses am 25.05.2020 vorgestellt.
Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):
„Der Bezirksausschuss Lövenich stimmt der Aufstellung des Bebauungsplans grundsätzlich zu, spricht sich aber dafür aus, die vorgestellte Planung im Bereich der Kirche zu überprüfen und ggfls. anzupassen. Deshalb wird die Verwaltung gebeten im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit die von Herrn K. vorgetragenen Änderungswünsche im Rahmen der Umplanung für die erneute Offenlage berücksichtigt werden können."
Hierzu hat am 03.06.2020 ein Gespräch zwischen Herrn K. und der Verwaltung stattgefunden.

3. Änderung/Ergänzung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem zur erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Die im Entwurf des Bebauungsplanes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB getroffenen Festsetzungen zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes bezogen auf die denkmalgeschützte Kirche der Ortslage Katzem, wurden erneut geprüft. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, einer Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege als Obere Denkmalbehörde und der Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde und der privaten Belange des Eigentümers des östlich angrenzenden Nachbargrundstückes der denkmalgeschützten Kirche, wird vorgeschlagen die festgesetzten Baugrenzen auf dem Flurstück Nr. 14 (Gemarkung Erkelenz, Flur 34, Gemarkung Lövenich) derart zu ändern, dass der Abstand zwischen den Baukörpern, einer Bebauung auf dem Flurstück Nr. 14 und der Kirche, reduziert wird. Demnach wird die im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzte Baugrenze auf dem Flurstück Nr.14 von bisher 12,00m parallel zur westlichen Flurstücksgrenze (denkmalgeschützte Kirche) nach Abwägung der privaten Belange des Eigentümers und der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes auf einen Abstand von parallel 7,00m zur westlichen Flurstücksgrenze reduziert.
Um der besonderen Situation eines Bauvorhabens in direkter Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Katzemer Kirche Rechnung zu tragen soll im Zuge des Interessensausgleich zwischen den Belangen der Denkmalpflege und denen der Wohnbauentwicklung eine tiefere max. II-geschossige Bebauung der Flurstücke 14 und 15 vorgesehen werden.

Weiterhin wird zur Klarstellung der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung zusätzlich zu der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse die Geschossflächenzahl für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festzusetzen.

Es wird vorgeschlagen die in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Sollte den Beschlussvorschlägen gemäß den als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen – s. Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – und den oben beschriebenen Änderun-

gen/Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, gefolgt werden, ist der Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auf die Dauer von zwei Wochen (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB) öffentlich auszulegen.

In dieser Sitzung soll über die während der öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß §4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21
Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.
Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):
„1. Über die während der Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 1 und 2 (vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen/Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, werden beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 16.12.2019 bis 17.01.2020 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 16.01.2020		
	Hiermit lege ich als Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Lövenich, Flur 034, Flurstück 14 und 15, Grundstück „In Katzem 65 und 67“ Widerspruch gegen den in der Offenlage befindlichen Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem ein. Begründung: Die in der Begründung zum Bebauungsplan im Planverfahren erwähnte „nicht wesentliche Änderung“ ist durch die schlechte Bausubstanz und Einsturzgefährdung im Bereich In Katzem Nr. 67 und Nr. 65 und den damit unvermeidlichen Abriss so nicht haltbar. Stadtplanerisch sind durch diese substanziellen Einschränkungen die zukünftigen Änderungen im Planungsgebiet unabwendbar. Teile der Bausubstanz (alte Kegelbahn) sind altersbedingt einsturzgefährdet und nicht mehr nutzbar. Die Dachkonstruktionen sind aktuell mit Notabstützungen gesichert, um den Einsturz zu verhindern. Für beide Besitzer der Grundstücke Hausnummer 65/67 ist es in dieser maroden Form eine nicht länger haltbare Situation, welche zusätzlich auch Gefahren birgt. Durch den unumgänglichen und notwendigen Abriss entsteht mitten im Ort eine große Baulücke, welche für eine zukunftsweisende Stadtplanung entsprechend nutzbar wäre. Die im Entwurf des Bebauungsplan Nr. XV Planzeichnung dargestellt Baulinie (rote Linie) im Bereich der Straße „In Katzem 65 und den Teilbereich Nr. 67 bis Anfang Hauptgebäude (Vereinsheim TPK Katzem) macht ein Abrücken der baulichen Situation von der verkehrlich stark belasteten und eingeschränkten Situation im Kreuzungsbereich „In Katzem/Hohlstraße unmöglich. Hier sollte ggf. die Baulinie in die Flucht des Gebäudes Bürgersaal/Flurstück 64 erfolgen, so dass eine Aufweitung des gesamten Kreuzungsbereiches und eine Verbesserung der Wegeführung erfolgen kann	Der Bebauungsplan, für den Innenbereich der Ortslage Katzem, überplant ein bisher unbeplantes Gebiet nach § 34 BauGB. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ Erkelenz-Mitte wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben n. § 34 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiet, einem Dorfgebiet. Nach § 17 BauNVO dürfen die Obergrenzen der baulichen Nutzung in einem Dorfgebiet, 0,6 Grundflächenzahl und 1,2 Geschossflächenzahl, nicht überschritten werden. Im Entwurf des Bebauungsplanes ist für die betreffenden Grundstücke ein Dorfgebiet n. § 5 BauNVO mit den Obergrenzen der baulichen Nutzung festgesetzt.	Einer Veränderung der Lage der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Baulinien wird nicht gefolgt. Die im Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzte Baugrenze von bisher 12m parallel zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr 14 (Gemarkung Katzem, Flur 34) wird nach Abwägung der privaten Belange des Eigentümers und der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes auf einen Abstand von parallel 7,00m zur westlichen Flurstücksgrenze reduziert. Zudem wird für die Flurstücke Nr. 14 und 15 (östlich der Kirche) das bisher festgesetzte Dorfgebiet MD2 in ein Dorfgebiet MD1 geändert.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	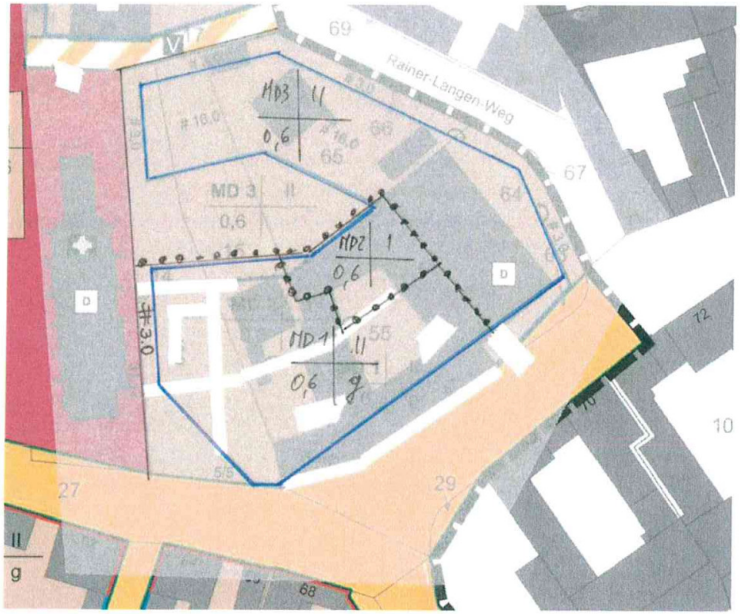 Durch die weiteren Festlegungen der Baugrenzen im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem / Buschstraße“, Erkelenz-Katzem ist für das Flurstück 14 und 15 / Grundstück „In Katzem 65 und 67“ eine bauliche Nutzung vor allem für das Flurstück 14 faktisch nicht möglich! Hier sticht vor allem heraus, dass durch die unverhältnismäßige Festsetzung der Baugrenzen und der einzuhaltenden Abstände zu den Nachbargrenzen faktisch eine Enteignung des Grundstückes durchgeführt wird. Bei der bisherigen möglichen Bebauung im unbeplanten Innenbereich nach den Vorgaben des § 34 BauGB wäre mit einer GRZ von 0,6 eine deutliche höhere Ausnutzung des Baugrundes möglich gewesen. Hier ist durch die Stadtplanung im vorliegenden Entwurf eindeutig die Prämisse des ge-	Die Bausubstanz eines Gebäudes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Das Bauaufsichtsamt wurde über die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit informiert. Ein Abriss und Neubau von Gebäuden ist auch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglich. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben n. § 30 BauGB zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht. Ein Neubau muss innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die getroffenen Festsetzungen, die sich an dem aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebenden Zulässigkeitsmaßstab orientieren, einhalten. Dies bedeutet u.a. eine Fortführung der Straßenrandbebauung für die historisch geprägten Bereiche der Ortslage Katzem, sowie für die genannten Flurstücke Nr. 14 und 15 eine Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß II, eine Grundflächenzahl von 0,6, einer Geschossflächenzahl von 1,2 (dies entspricht der Obergrenze für Dorf- und Mischgebiete gem. § 17 BauNVO 1990) und als Dachform das Sattel- oder Walmdach. Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ sieht unter anderem vor, die vorhandene Straßenrandbebauung für die historisch geprägten Bereiche der Ortslage zu sichern (historische Baufluchten). Bereits in allen historischen Karten ist die Straßenrandbebauung der Straße In Katzem zu erkennen und aus städtebaulichen Gründen	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	rechten Interessenausgleiches nicht gewährt und es wurden erhebliche einseitige Interessenverletzungen festgesetzt! Auch kann von unserer Seite die Festlegung des MD Bereiches gem. BauGB nicht nachvollzogen werden. Nach unserer Auffassung sollte hier als Vorgabe der Stadtentwicklung im Zentrum von Katzem ein MI-Gebiet ausgewiesen werden, da hier bereits eine derartige Nutzung etabliert ist. Ein weiteres Merkmal der ungerechtfertigten Beeinträchtigung der Flurstücke 14 und 15 zeigt auch darin, dass in dem gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes in einer mehr als verschwenderische Art mit den Festlegungen der Baugrenzen gearbeitet wurde. Lediglich einige wenige Flurstücke wurden durch die Festlegung von Baugrenzen/Baulinien beschnitten. Auch hier zeigt sich eine eindeutige unausgewogene Benachteiligung der Flurstücke 14 und 15. Speziell bei dem Flurstück 14 könnte hier unter Wahrung der Sichtbeziehung zur denkmalgeschützten Kirche und unter Beibehaltung eines Grenzabstandes von 3 Meter zum Flurstück 76 eine weitaus positivere Ausgestaltung der Bebauung im Zentrum von Katzem erfolgen. Hierzu müsste die Baugrenze in Sichtbeziehung zu der Kirche verlängert werden und im rückwärtigen Bereich des Flurstückes 14, 15 und 16 die Bebaubarkeit gleich des vorderen Bereiches als eine 2-geschossige Bebauung festgelegt werden. Dies würde zu einer städtebaulich attraktiven Bebaubarkeit des Grundstückes ohne Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit führen.	erhaltenswert (Sicherung erhaltenswerter Baufluchten). Ein Neubau auf dem Flurstücken Nr. 15 muss eine Baulinie entsprechend der heutigen baulichen Situation einhalten (vorhandene Bebauung). Ein Abrücken eines Bauvorhabens ist im Bereich der festgesetzten Baugrenzen möglich. Dies trifft nach dem Bebauungsplanentwurf auch schon für das Flurstück Nr. 14 zu. Auch aus denkmalpflegerischer Sicht ist die Festsetzung der Baulinie wünschenswert um die historische Bauflucht zu erhalten. Es wird aus den genannten Gründen an den Baulinien, wie im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ festgesetzt, festgehalten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine nennenswerten neuen Verkehrsaufkommen geschaffen, da es sich um eine Planung im Bestand handelt. Der zuständige Straßenbaulastträger wurde mit Schreiben vom 13.12.2019 um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW bestehen keine Bedenken gegen die Planung des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“, Erkelenz-Katzem. Überbaubare Grundstücksfläche/ Baugrenzen: Im Bebauungsplanentwurf sind die Baugrenzen im Bereich des betreffenden Flurstückes Nr. 14 unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes für das westlich des Flurstückes benachbarten Baudenkmals, der Kath. Pfarrkirche St. Maria Empfängnis, Denkmal lfd. Nr. 330 Denkmalverzeichnis Stadt Erkelenz, festgesetzt. Das Denkmal befindet sich in einem Abstand	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	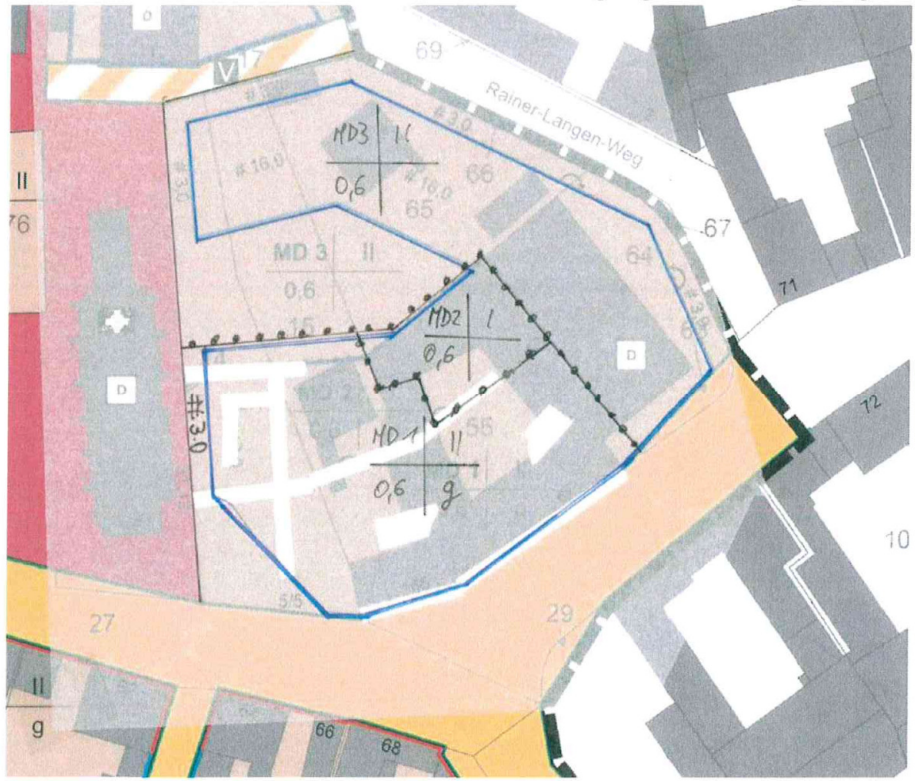 Historie: Ablehnung/Zurückstellung Bauvoranfrage vom 30.11.2018 Bereits im Frühjahr 2018 wurde durch die Eigentümer der durch den Abriss freiwerdenden Fläche „In Katzem 65 und 67“ der Versuch gestartet, die Flächen in eine Nutzung zu bringen. Nach vorheriger Ein-	von ca. 3,00m zur Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 14. § 9 Abs. 1b) DSchG soll gewährleisten, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Besucher ausübt, nicht geschmälert wird. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich vielmehr an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber der Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. V. 25.01.2011 – OVG 2 S 93.10). Aus diesem Grunde wurde im Bebauungsplan die Baugrenze in einem Abstand von parallel 12m zur Flurstücksgrenze festgesetzt. Die Abschrägung der vorderen Baugrenze erfolgte zur Sicherung und Freihaltung der Blickachse aus dem Kreuzungsbereich In Katzem/ Hohlstraße auf den Kirchturm der denkmalgeschützten Kirche. Die festgesetzte Baugrenze (# 12,00m zur Flurstücksgrenze) für das Flurstück Nr. 14 wurde erneut geprüft und auch die Untere Denkmalbehörde und das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland um Stellungnahme gebeten um die privaten Belange des Eigentümers sowie die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das LVR - Amt für Denkmalpflege als Obere Denkmalbehörde und die Untere Denkmalbehörde teilten in einer abgestimmten Stellungnahme mit Schreiben vom 05.02.2020 mit, dass auch aus denkmalpflegerischer Sicht die Fest-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	holung von Informationen bei der Bauberatung des Bauamtes Erkelenz zu einer möglichen Bebaubarkeit der Grundstücke wurde hierzu auf Basis der erhaltenen Aussagen die Bauantragsplanung eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt xx Wohneinheiten erstellt. Die Bauantragsplanung wurde im November 2018 als Bauvoranfrage beim Bauamt in November 2018 eingereicht. Die Bearbeitung der Bauvoranfrage wurde dann am 20.03.2019 bis zum 30.01.2020 zurückgestellt. Diese Planung beinhaltete folgende Punkte: • Geplante 10 Wohnungen von 60 bis 80 qm Wohnfläche • Zufahrt für den Parkplatz im Grenzbereich zur Kirche • Barrierefreie Ausgestaltung der Wohnungen incl. Aufzug für ältere und behinderte Menschen • Behindertengerechter Zugang vom Parkbereich zum Wohngebäude • Zurücksetzung des Gebäudes nach Plan um 4,5 Meter. Hierdurch sollte eine Verringerung der Lärm- und Erschütterungsbelästigung durch den Straßenverkehr erreicht werden • Durch die Zurücksetzung wird die unüberschaubare Verkehrssituation im Kurvenbereich der Straßen In Katzem Einmündungsbereich Hohlstraße entschärft. • Ferner würde durch die Zurücksetzung der Bebauung auch der Engpass im Bereich des Bürgersteiges entschärft. Katzem, den 16.01.2020 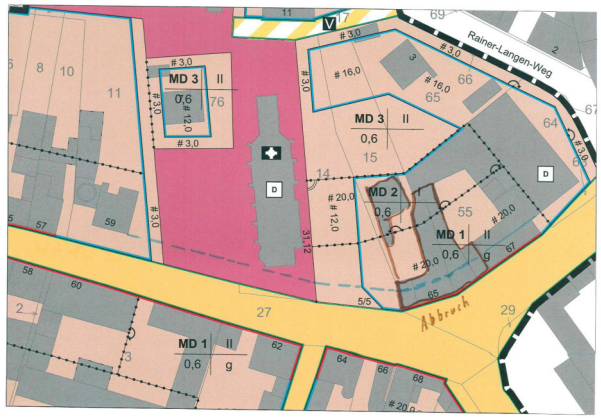	setzung der Baulinie wünschenswert ist um die historische Bauflucht zu erhalten. Des Weiteren haben sich die Denkmalbehörden zu dem festgesetzten Abstand der Baugrenze (# 12,00m) und dem daraus resultierenden Abstand eines Neubaus zum Baudenkmal Kirche geäußert. Der bisher im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem7 Buschstraße“ festgesetzte Abstand der Baugrenze von parallel 12,00m zur Flurstücksgrenze erscheint demnach als sehr weitreichend, würde jedoch dem Denkmal den erforderlichen großzügigen Freiraum lassen. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist eine Reduzierung des Abstandes zu vertreten. Ein Gesamtabstand von 10,00m zwischen den Gebäuden (Neubau auf dem Flurstück Nummer 14 und der denkmalgeschützten Kirche) sollte aber auf keinen Fall unterschritten werden. Bei einem Abstand von der Grundstücksgrenze der Kirche von ca. 3,0m würde dies einen Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze gemäß Stellungnahmen der Denkmalbehörden von 7,0 m bedeuten. Nach § 9 Abs. 1 Buchst. b Denkmalschutzgesetz bedarf die Errichtung von (baul.) Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmälern einer Erlaubnis, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Neue Vorhaben müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. In einem Baugenehmigungsverfahren für das Flurstück Nr. 14 muss das Einvernehmen der Denkmalbehörden eingeholt werden.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	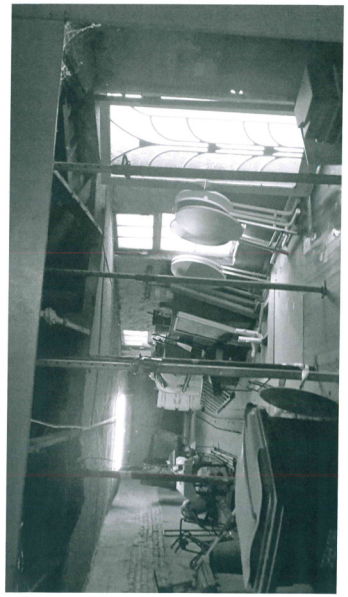	Gemäß § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen. Die Belange des Denkmalschutzes sind in die Abwägung mit einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und der privaten Belange einer Bebauung des Flurstückes Nr. 14 (Gemarkung Lövenich, Flur 34) wird vorgeschlagen die Baugrenze von parallel 12,00m zur Flurstücksgrenze auf 7,00m zu verringern. Somit vergrößert sich die überbaubare Fläche seitlich um 4,50m. Die vordere abgeschrägte Baugrenze wird beibehalten. Durch die besondere Lage der betreffenden Flurstücke Nr.14 und 15 in direkter Nachbarschaft zur Kirche und dem daraus notwendigen größeren Abstand der Baugrenze zur seitlichen Flurstücksgrenze ist eine nur eingeschränkte Bebauung möglich. Um der besonderen Situation eines Bauvorhabens in direkter Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Katzemer Kirche Rechnung zu tragen soll im Zuge des Interessensausgleich zwischen den Belangen der Denkmalpflege und denen der Wohnbauentwicklung eine tiefere max. II-geschossige Bebauung der Flurstücke 14 und 15 vorgesehen werden und das für diese Flurstücke bisher festgesetzte Dorfgebiet MD2 in ein Dorfgebiet MD1 geändert werden.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die Festsetzung eines Dorfgebietes gem. § 5 BauNVO ist begründet, da das Plangebiet Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, neben Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben aufweist. Ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO dient dem qualitativ und quantitativ gleichwertigen Nebeneinander von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe. Diese Voraussetzung erfüllt das Plangebiet nicht. Die in der Stellungnahme erläuterten Informationen zu „Historie: Ablehnung/ Zurückstellung Bauvoranfrage vom 30.11.2018“ ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wurde dem Bauaufsichtsamt zur Information weitergeleitet.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB		
1	RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 03.01.2020		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit: Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4904, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu	Der Stellungnahme der RWE Power AG wird gefolgt. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ eine Kennzeichnung der Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind aufgrund der Verbreitung von humosen Böden sowie eine	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	Aufnahme in die Textlichen Festsetzungen und in die Begründung zum Bebauungsplan.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	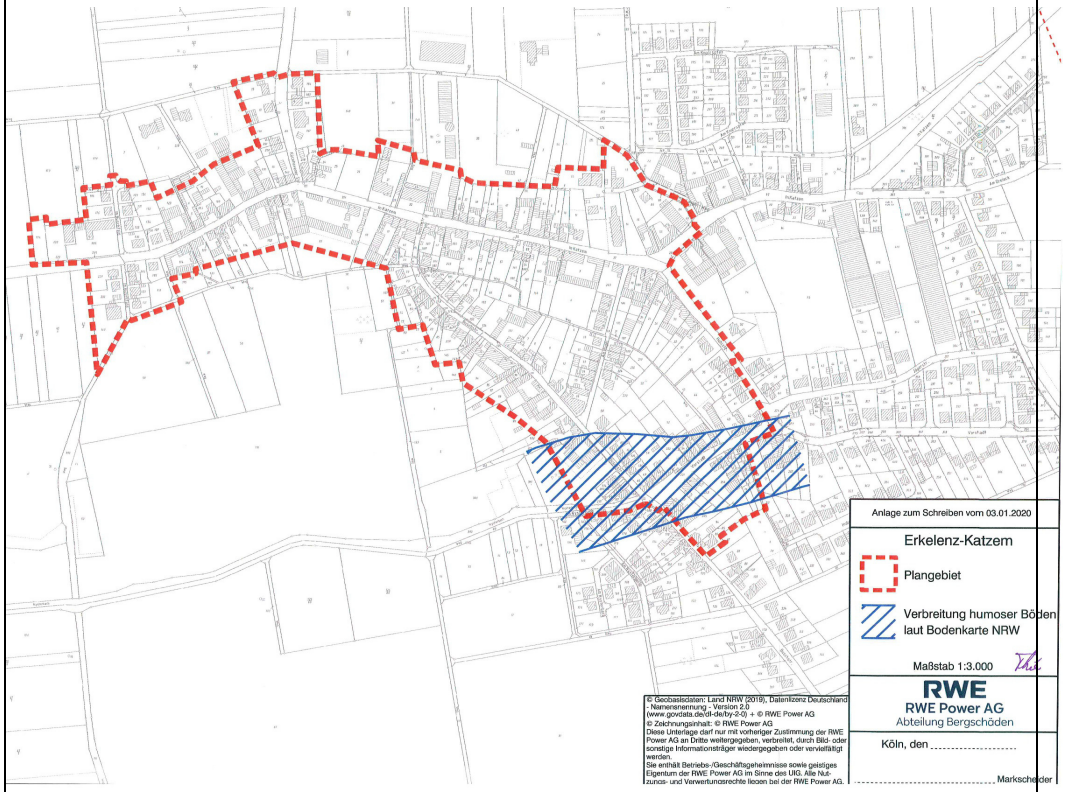		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld E-Mail vom 15.01.2020		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149_2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149_2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein.Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • **Stadt Erkelenz, Gemarkung Lövenich: 2 / T** Bemerkung: DIN 4149_2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149_2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc. **Baugrund** Nach den mir vorliegenden Unterlagen liegen der „Omagener Sprung“ der „Granterather Sprung“, der „Orphertener Sprung“ und der als seismisch aktiv gekennzeichnete „Katzemer Sprung“ im Bereich des Plangebietes. Im Untergrund steht Löss über Sand und Kies der Hauptterrasse an.	Die Informationen des Geologischen Dienstes zur Erdbebengefährdung wird in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ aufgenommen. Weiterhin wird ein Hinweis zum Baugrund in die Begründung aufgenommen, dass der „Omagener Sprung“, der „Granterather Sprung“, der „Orphertener Sprung“ und der seismisch aktiv gekennzeichnete „Katzemer Sprung“ im Bereich des Plangebietes liegt sowie dass im Untergrund Löss über Sand und Kies der Hauptterrasse steht. Die RWE Power AG wurde mit Schreiben vom 13.12.2019 um Stellungnahme gebeten. Die daraufhin eingegangene Stellungnahme der RWE Power AG vom 03.01.2020 wird unter der laufenden Nr. 1 „ Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“, Erkelenz-Katzem“ behandelt. Ein Hinweis zu Auswirkungen durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus ist bereits auf dem Bebauungsplanentwurf und in die Begründung aufgenommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt und Informationen zur Erdbebengefährdung und zum Baugrund als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Eine Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB (Verbreitung humoser Böden, s. Stellungnahme RWE) wird vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Das Areal befindet sich in einem durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Gebiet. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund sind zudem ungleichmäßige Bewegungen möglich. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o.g. Störungen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.		
3	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Schreiben vom 10.01.2020		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrument der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nichtzurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nr.de Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen.	Der Empfehlung des Erftverbandes, eine Anfrage zu Informationen über die im Plangebiet befindlichen Grundwassermessstellen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu stellen, wurde mit Email vom 13.01.2020 nachgekommen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher-schutz NRW teilte mit Email vom 14.01.2020 folgendes mit: „in der Datenbank HygrisC sind zwei inaktive Schachtbrunnen dokumentiert: 011001070 – KATZEM ZUS.BR.147; Schachtbrunnen; 1 Abstich aus dem Jahr 1953 Messstelle 011001082 – Katzem Zus 148; Dorfbrunnen, „WGA der Amtsverw. Baal“, 139 Abstiche aus den Jahren 1953 – 1958. Das Land NRW hat keine Schachtbrunnen errichtet. Wahrscheinlich dienten die beiden Brunnen früher zur Wasserversorgung in Katzem. Ich empfehle, sich an die Stadt Erkelenz oder die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg zu wenden. Das LANUV hat die Schachtbrunnen sicher nicht verfüllt oder zurückgebaut.“ Weiterhin wurde die Untere Wasserbehörde des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	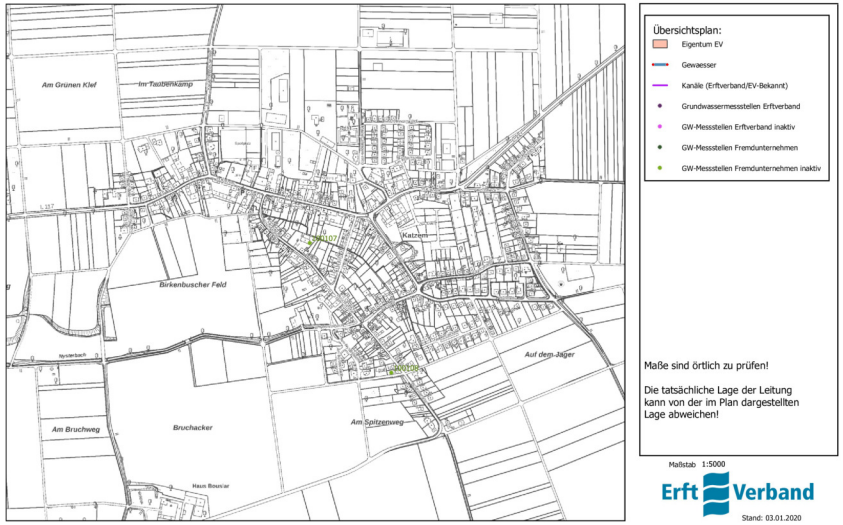	Kreises Heinsberg um Information gebeten und teilte mit Email vom 02.04.2020 mit: Brunnen 100108 Der Eigentümer, Herr XX, kaufte das Grundstück Anfang der 60er Jahre von der Stadt Erkelenz. Diese Betrieb auf dem Grundstück einen Brunnen zur Wasserversorgung des Dorfes Katzem. Nach dem Verkauf seitens der Stadt wurde der Brunnen durch die Stadt Erkelenz mittels Kiesschüttung verschlossen. Brunnen 100107 Er wurde bei Betonaufbrucharbeiten gefunden. Der jetzige Eigentümer wusste nicht, dass ein Brunnen vorhanden war. Der betonierte Hof wurde neu gestaltet. Der Brunnen wurde mittels Seil und einem Gewicht gemessen, t= ca. 16 m. Das Gewicht war beim rausziehen trocken. Es handelt sich um einen gemauerten Brunnen. Er wurde durch eine dicke Betonplatte wieder verschlossen und bei der Neugestaltung des Hofes mit Pflastersteinen überdeckt.“ Es wird ein Hinweis zu der inaktiven Grundwassermessstelle innerhalb des Plangebietes in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Stellungnahmen des Erftverbandes, des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und der Unteren Wasserbehörde wurde an das Tiefbauamt und das Bauaufsichtamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 16.01.2020		
	Landwirtschaftliche Belange sind – soweit erkennbar – in relevanter Weise durch die Beschränkung der Haltung von landwirtschaftlichen Großtieren in MD 1 und MD 2 berührt. Da die mit MD 1 und MD 2 festgesetzten Bereiche nur Teilbereiche von Grundstücken sind, wäre u.E. diesbezüglich eine Differenzierung angeraten, sofern diese nicht aus Ihrer Sicht bereits impliziert ist. Die Einschränkung sollte sich auf die Stallhaltung und zwar ausschließlich in den mit MD 1 und MD 2 festgesetzten Bereichen beziehen, jedoch nicht auf die Tierhaltung im Gesamtbetrieb und nicht auf übrige Bereiche desselben Grundstücks.	Die im Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem Buschstraße“ getroffenen Festsetzungen beziehen sich nur auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Auch die Festsetzungen zu den zulässigen Großvieheinheiten sind nur bezogen auf die Flächen innerhalb des Plangebietes und nicht auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz –, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 16.01.2020		
	Seitens des **Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, des Immissionsschutzes, der unteren Naturschutzbehörde** sowie der **unteren Wasserbehörde** werden keine Bedenken geäußert. Die **untere Bodenschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung: Innerhalb des Plangebietes liegen der Behörde Informationen über Altbetriebe (Altstandorte) vor. Bei Altbetrieben handelt es sich um stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe), die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit altlastenverdächtig sein können. Die Daten über Altbetriebe entstammen den Auswertungen der ahu GmbH Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven. Die Erhebungsklasse I umfasst Branchen, bei denen aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen regelmäßig Kontaminationen zu erwarten sind (z. B. Tankstellen). In die Erhebungsklasse II sind Branchen eingestuft, bei denen nur in einzelnen Fällen unter bestimmten Betriebsbedingungen Kontaminationen zu erwarten sind. Die von der ahu GmbH ermittelten Daten können nicht ungeprüft in das Altlasten-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg übernommen werden, da bei jedem Betrieb zunächst	Untere Bodenschutzbehörde: Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und zur Information mit Anlage 1 „Informationen zu Altbetrieben“ an das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen liegen im Plangebiet nicht vor. Brandschutzdienststelle: Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genom-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	überprüft werden muss, ob er sich an der genannten Adresse überhaupt befunden hat (Verifizierung des Standortes). So sind z. B. oftmals Wohnadressen der Geschäftsführer der Firmen aufgeführt und nicht die Adresse des Firmenstandortes. Des Weiteren müssen für die Übernahme in das Kataster tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Boden- und Grundwasserverunreinigungen vorliegen, insbesondere für die Flächen der Erhebungsklasse II. Tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn z. B. über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen auf dem Grundstück umgegangen wurde oder bereits Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt sind. Die vorhandene Datenbank über Altstandorte ist somit bislang lediglich ein „Verzeichnis“ über altlastenverdächtige Altbetriebe. Dieses „Verzeichnis“ muss noch in ein Kataster überführt werden bzw. muss aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse noch eine Überführung der Grundstücke in das Kataster erfolgen. Gemäß § 10 Abs. 4 LBodSchG hat die zuständige Behörde denjenigen, in deren Eigentum ein Grundstück steht, die Aufnahme des Grundstücks in ein Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten (§ 8) oder ein entsprechendes Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen sowie eine wesentliche Veränderung der gespeicherten Daten mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind. Um einen Altbetrieb rechtssicher ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster zu überführen, sind in der Regel eine historische Recherche, eine Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigungen und Zeitzeugenbefragungen vor der Aufnahme ins Kataster durchzuführen. Aufgrund der bis dato gemachten Erfahrungen muss festgestellt werden, dass sich dies sehr zeit- und arbeitsintensiv darstellt. Zurzeit können die Recherchen nur noch für aktuelle Bau- und Abbruchanträge durchgeführt werden. Eine Bearbeitung innerhalb von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit oft mehr als 20 Altstandorten innerhalb des Plangebietes kann nicht innerhalb der gesetzten Frist von 4 Wochen durchgeführt werden. Die Behörde teilt Ihnen daher zukünftig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die im Plangebiet liegenden Altbetriebe nachrichtlich mit. Diese Flächen werden noch nicht im Altlast-Verdachtsflächen- und Altlastenkataster geführt, da den Eigentümern noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen wird um Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde gebeten. Es werden dann die notwendigen Recherchen durchgeführt bzw. müssen die Eigentümer nachweisen, dass keine Boden- und oder Grundwasserverunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden. Unabhängig hiervon ist bei einer Umnutzung auf eine sensiblere Nutzungsart grundsätzlich durch die Gemeinde/Stadt vor Inkrafttreten des Flächennutzungs-/Bebauungsplanes eine Untersuchung durchzuführen bzw. zu verlangen. Ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Plangebietes werden Ihnen gesondert übermittelt. Der Umgang mit diesen Flächen ist im Gem. Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584.10/IV-6- 3.6-21- vom	men.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass“) beschrieben. So sind z. B. altlastverdächtige Flächen und Altlasten, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen. Zum Bebauungsplan liegen der unteren Bodenschutzbehörde die in Anlage 1 aufgeführten Informationen z Altbetrieben vor. Die Stellungnahme der **Brandschutzdienststelle** füge ich meinem Schreiben als Anlage bei. **<u>Brandschutz</u>** Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. Offene Wohngebiete 120 m – 140 m b. Geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m c. Sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser……leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.		

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung				
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-	Kleinsiedlung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete	Industriegebiete

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

nutzungsverordnung	(WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		(GE)		(GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freue Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ Altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
6	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 16.01.2020		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planungsraum erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Das Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Elisabeth 1“ im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Robert-Heuser-Str. 15 in 50968 Köln und über dem ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wolff-Lövenick 3“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Außerdem liegt die Fläche über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Wagner“ im Eigentum der Wintershall Dea GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 160 in 34119 Kassel und über dem ebenfalls auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Brassert“ im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, vertreten durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12 in 30659 Hannover. Ferner liegt das Vorhaben über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach V“ im Eigentum der CBB Holding AG in Liquidation. (Die DBB Holding AG i.L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden.) Innerhalb des Plangebietes befindet sich folgende „verlassene Tagesöffnung des Bergbaus“ (siehe Anlage): Fundschacht der Mutungen (Bergwerksfelder) „Rübezahl“, „Erdmann“, „Berggeist“ und (vermtl.) „Wagner“ (Kennziffer: 2601/5707/003/TÖB) Mittelpunktkoordinaten: R = ^{25} 24 870 m; H = ^{56} 55 600 m Lagegenauigkeit: ± 25 m Teufe: 9 m Die Lage wurde aus den Angaben im Fundesbesichtigungsprotokoll ermittelt. Von der Sohle des Schachtes gehen demnach mehrere kurze Strecken aus, in denen die Fundpunkte der vier beteiligten Felder liegen. Eine historische Kartendarstellung fehlt. Über genaue Lage und Ausdehnung der Grubenbaue können daher von hier keine Angaben gemacht werden. Da hier keine Erkenntnisse über eine dauerstandsichere Sicherung des Fundschachtes sowie der tagesnahen Strecken bestehen, ist eine abschließende Aussage zur Standsicherheit der Tagesoberfläche im	Die Hinweise zu der Lage des Plangebietes über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Elisabeth 1“ und „Wolff-Lövenick 3“, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Wagner“ sowie auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach V“ werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend zu der Stellungnahme vom 16.01.2020 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit Email vom 04.02.2020 bezogen auf die genannte „verlassene Tagesöffnung des Bergbaus“ mit, dass eine Kennzeichnung des Planbereiches gem. § 9 Abs. 5 BauGB empfohlen wird. Nach den der Bezirkregierung Arnsberg vorliegenden Kenntnissen besteht keine konkrete Gefahr, die ein Eingreifen der Bergbehörde erfordern würde. Die Entscheidung über Maßnahmen für eine geeignete Berücksichtigung der hier anstehenden bergbaulichen Verhältnisse bei Umsetzungen von geplanten Baumaßnahmen liegt in der Verantwortung des Grundeigenümers und/oder Bauherrn. Im Bebauungsplan Nr. XV „In Katzem/ Buschstraße“ wird gemäß § 9 Abs.5 Nr.2 BauGB eine Kennzeichnung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entsprechend der in der Anlage der Stellungnahme dargestellten Lage des Fundschachtes vorgenommen sowie unter „Kennzeichnung von Flächen“ in die textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes und in die Begründung aufgenommen. Zweck der Festsetzung ist eine Hinweisfunktion, da für die gekennzeichneten Flächen bei Vollzug des Bebauungsplanes Maßnahmen erforderlich werden können.	Der Stellungnahme wird gefolgt und eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB und Aufnahme in die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie in die Begründung vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bereich und Umfeld des Schachtes von hier aus nicht möglich. Beim Nachsacken bzw. Abgehen der vorhandenen Verfüllsäule sowie beim Einbruch der Strecken muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und/oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden. Für die außerdem im Planungsraum gelegenen bereits erloschenen auf Eisernerz verliehenen Bergwerksfelder „Rübezahl“, „Erdmann“ und „Kunigunda“ sind hier keine Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger bekannt. Lediglich für das ebenfalls erloschene auf Eisenerz verliehene Bergwerksfeld „Berggeist“ ist hier die Deutsche Bayrit-Industrie Dr. Rudolf Alberti GmbH & C. KG Bahnhofstr. 21 – 39 in 37431 Bad Lauterbach im Harz als Rechtsnachfolger des Feldeseigentümers angegeben. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Feldeseigentümern/Bergwerksunternehmern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Hinsichtlich einer Einschätzung der dargestellten bergbaulichen Verhälntnisse einschließlich einer Entscheidung über geeignete Erkundungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen im Bereich und näheren Umfeld des Fundschachtes (siehe Anlage) die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen. Die Bebauungsplanfläche ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand. 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 – 2000-1 -) außerdem von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungahmen wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:	Es wird folgender Hinweis in die Begründung aufgenommen: „Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine „verlassenen Tagesöffnung“ des Bergbaus. Die Lage wurde aus den Angaben im Fundesbesichtigungsprotokoll ermittelt. Von der Sohle des Schachtes gehen demnach mehrere kurze Strecken aus, in denen die Fundpunkte der vier beteiligten Felder liegen. Eine historische Kartendarstellung fehlt. Über genaue Lage und Ausdehnung der Grubenbaue können daher von hier keine Angaben gemacht werden. Da hier keine Erkenntnisse über eine dauerstandsichere Sicherung des Fundschachtes sowie der tagesnahen Strecken bestehen, ist eine abschließende Aussage zur Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich und Umfeld des Schachtes von hier aus nicht möglich. Beim Nachsacken bzw. Abgehen der vorhandenen Verfüllsäule sowie beim Einbruch der Strecken muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und/oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden. Hinsichtlich einer Einschätzung der dargestellten bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über geeignete Erkundungsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg bei Baumaßnahmen im Bereich und näheren Umfeld des Fundschachtes die Einschaltung eines Sachverständigen.“	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, sowie die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Anlage	Weiterhin wird ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt eine Abstimmung mit den Feldeseigentümern /Bergwerksunternehmen. Die eingeholten Informationen im Rahmen der Bauleitplanung werden als ausreichend eingestuft. In dem Entwurf des Bebauungsplanes und in die Begründung ist bereits ein Hinweis zu der Grundwasserbeeinflussung bedingt durch den Braunkohletagebau aufgenommen. Die Stellungnahme wurde zur Information an das Ordnungsamt und das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	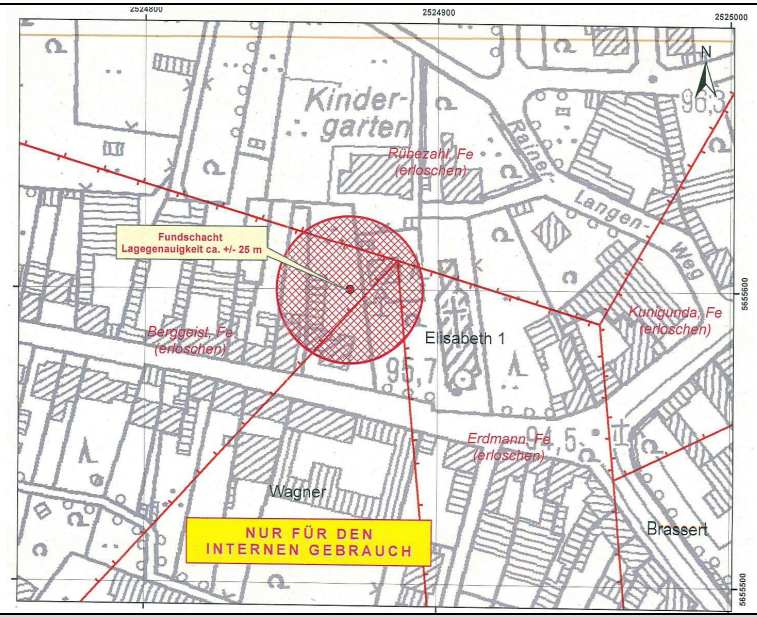		
7	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 20.01.2020		
	Die Ortschaft Katzem liegt auf der Jackerather Lösschwelle, am Nordhang des Nüsterbachtals. Diese siedlungsgünstige Lage wurde, wie aktuelle Ausgrabungen (NW 015/1058) im Bereich östlich der Gärtnerei zeigen, seit 6.000 Jahre von Menschen genutzt. Die ersten uns bekannten Siedler gehörten der jungneolithischen Michalsberger Kultur (4300 – 3500 v. Chr.) an. Von diesen Ackerbau und Viehhaltung betreibenden Bauern haben sich die Pfostenlöcher und Gruben einer Siedlung im Zentrum des heutigen Katzem erhalten. Fast 3000 Jahre später wurden an gleicher Stelle zwei eisenzeitliche Hofplätze mit mehreren 4- und 6-Pfostenbauten, Speicher- und Materialentnahmegruben errichtet. In römischer Zeit lag ein Gutshof (villa rustica) auf dem Gelände zwischen der heutigen Hohlstraße und Jägerstraße. Das ca. 90 x 160 m große Landgut war mit Graben und Hecke eingefasst. Im Inneren befanden sich mehrere Pfostenbauten, bei denen es sich um Wohn- und Wirtschaftsbauten gehandelt hat. Neben Öfen, einem	Die Informationen zu Archäologischen Funden und der Siedlungshistorie zu der Ortslage Katzem wurde bereits ausführlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Zudem erfolgte bereits folgender Hinweis auf dem Bebauungsplan: „Das Plangebiet ist überwiegend bebaut oder gärtnerisch genutzt. Eine Prospektion zur systematischen Untersuchung auf Bodendenkmäler	Einer vorgeschlagener Festsetzung nach §9 Abs. 2 BauGB wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie in der Begründung sind die Belange der Bodendenkmalpflege

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Weiher und einem Brunnen ist auch eine Darre, ein Trockenofen zum Aufbereiten von Getreide, Hülsenfrüchten, Obst oder auch Flachs vertreten. Der römische Gutshof wurde vom 1 bis mindestens in das 4 Jh. genutzt. Für die Spätantike belegen zwei Grabfunde die Besiedlung des Platzes auch in dieser Zeit. So lässt sich vermuten, dass der Ort kontinuierlich von der Spätantike bis in das frühe Mittelalter besiedelt war. Auf eine frühmerowingerzeitliche Entstehung des Ortsnamens verweist nämlich das Suffix –heim im Ortsnamen Katzem/Katzheim (Siegmund 1989, 323, Dittmaier 1979, 137 ff.) Archäologische Befunde aus dieser Epoche fehlen und setzen erst wieder im Hochmittelalter ein. Erdkeller sind als Zeugnisse hochmittelalterlicher Häuser, Gräben und Zäune als Hinweise auf Flurgrenzen zu werten. Aus dieser Zeit stammt auch die erste schriftliche Erwähnung des Ortes, in den Jahren 1135/80. Auf der Tranchot-Karte von 1826-28 (siehe Anlage) ist Katzem als ein von Ackerflächen umgebenes Straßendorf dargestellt. Der Geltungsbereich des in dem geplanten Bebauungsplan erfassten Gebietes umfasst den historischen Ortskern, der seit dem Hochmittelalter beurkundeten Gemeinde Katzem (NWP 2019/0335) und wird im Osten, Süden und Südwesten von archäologischen Fundplätzen eingerahmt. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen befinden sich wenige 100 m entfernt vom sicher nachgewiesenen vorgeschichtlichen, römischen und hochmittelalterlichen Siedlungsareal an der Gärtnerei. Von südlich des Nysterbaches, ebenfalls an das Plangebiet angrenzend, ist eine ausgedehnte linearbandkeramische Fundstelle aufgrund von Lesefunden belegt. Südöstlich des Bebauungsplangebietes befindet sich eine römische Trümmerstelle (PRP 2016/0080). Bei sogenannten Trümmerstellen handelt es sich um Oberflächenkonzentrationen von aufgepflügten Ziegeln und Keramikscherben, die auf eine römische Bebauung, häufig römische Gutshöfe (villae rusticae), im Untergrund verweisen. Möglicherweise liegt hier also 700 m östlich der villa rustica an der Gärtnerei ein weiteres römisches Landgut vor. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des§ 1 Abs. 3 i. V. m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Ziel des o. g. Bebauungsplanes ist die Erhaltung und behutsame bauliche Entwicklung des historischen Ortskerns von Katzem. Insofern sollte im Rahmen der Bauleitplanung dennoch festgelegt werden, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Erdeingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen ist.	wurde daher nicht durchgeführt. Es wird vermutet, dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Es wird aus diesem Grunde eine Auflage zum Schutz der Belange des Bodenschutzes im bauaufsichtlichen Verfahren bei der Durchführung von Bauvorhaben, auf bisher unbebauten Flächen, aufgenommen. Es wird generell ausdrücklich auf die Bestimmung der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen. Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.:02425/9039-0, Fax: 02425/9029-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmäler und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht wird mit einem Bußgeld geahndet (§ 41 DSchG NW).“ Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Erdeingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, eine enge Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu veranlassen ist.	berücksichtigt. Es wird eine Ergänzung zur Empfehlung einer engen Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in dem bereits vorhanden Hinweis auf der Planzeichnung und in der Begründung vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Denkbar wäre dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 Bau GB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen. Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht: „Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“ Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus. Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.	Diese Empfehlung wird dem bisherigen Hinweis ergänzt und auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und das Bauaufsichtsamt informiert. Einer vorgeschlagener Festsetzung nach §9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) kann nicht gefolgt werden. Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. Wird die Zulässigkeit von baulichen oder sonstigen Nutzungen und Anlagen vom Eintritt „bestimmter Umstände“ abhängig gemacht, so können diese Umstände nur städtebaulich relevante Umstände sein. Der Zweck des § 9 Abs. 2 BauGB besteht vor allem darin die Verwirklichung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen und Anlagen in Abstimmung mit bestimmten städtebaulichen Maßnahmen und sonstigen städtebaulichen Vorgängen zu steuern. Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauG sollen nur „in besonderen Fällen“ also nicht generell sondern nur in bestimmten Planungssituationen zur Anwendung kommen. Nicht städtebauliche Gründe und Motive und damit sachfremde Gründe scheiden für die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB aus.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XV „In Katzem/Buschstraße“, Erkelenz-Katzem - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/ Buschstraße", Erkelenz-Katzem

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/528/2020 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

Bebauungsplan Nr. I/5C "Freiheitsplatz/ Atelierstraße", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 17.09.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 04.05.2020 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 14.05.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens eine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.04.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind. Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg lag zum Abgabetermin der Beschlussvorlage nicht vor. Die Stellungnahme und der Vorschlag zur Abwägung wird in der Sitzung vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 08.04.2020 beteiligt. Der Bebauungsplanvorentwurf soll in der terminierten Sitzung des Bezirksausschusses am 10.06.2020 vorgestellt werden. Abgabetermin für die Beschlussvorlage des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe ist der 05.06.2020. Das Beratungsergebnis wird den Ausschussmitgliedern in der Sitzung mündlich mitgeteilt.

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe und der folgenden politischen Gremien soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.
Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Gemäß städtebaulichem Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Vorhabenträgerin zum qualifizierten Bebauungsplan Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte, beauftragt die Stadt die hierfür erforderlichen Planungsbüros und trägt die dazu anfallenden Kosten. Die finanziellen Mittel stehen in Haushaltsplan, Produktsachkonto 090100.542940 zur Verfügung. Folgende Gutachten und Beratungsleistungen sind von der Vorhabenträgerin zu beauftragen: Verkehrsuntersuchung, Schallschutzgutachten, Rechtsberatung; die Kosten hierfür trägt die Vorhabenträgerin.

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/5C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 14.05.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 15.05.2020		
	Aufgrund der Corona Pandemie und der damit von Ihnen erlassenen Zugangsbeschränkung in Ihrem Hause (nur eine Person) können wir ohne die Fachbegleitung (Fachingenieur/Rechtsanwalt) die Unterlagen nicht vor Ort abschließend sichten und besprechen. Auf Ihrer Website ist als Plangrundlage lediglich der B-Plan Entwurf und ergänzende Textteile eingestellt. Die textlichen Ausführungen sind teilweise sehr vage und lassen eine Beurteilung nur schwer zu. Insbesondere zu den Themen: 1. Verkehr-Anlieferung-Tiefgaragenzufahrt 2. Gebäudehöhen zur Wohnbebauung Wilhelmstr. 42 und 42a 3. Geh- und Fahrtrecht Garage rückwärtiger Ausgang Da keine vollständigen Planunterlagen vorliegen, können wir nur Anhand von Fotos, der bis jetzt bekannten Planung, Bemerkungen und Anregungen abgeben. Dies auf den folgenden Seiten: Siehe Anlage zum Schreiben vom 15.05.2020 zur Stellungnahme der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung.	Bedingt durch die COVID-19-Pandemie war eine uneingeschränkte Zugänglichkeit des Rathauses der Stadt Erkelenz während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht gegeben. Eine persönliche Einsichtnahme war aber nach telefonischer Terminabsprache möglich. Um eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, wurden zu diesem Zweck alle relevanten Verfahrensunterlagen auf der Webseite der Stadt Erkelenz zur Verfügung gestellt. Die relevanten Verfahrensunterlagen umfassen die Planzeichnung, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die Artenschutzprüfung Stufe 1. Der Detaillierungsgrad der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen an einen Bebauungsplanvorentwurf. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen sog. Angebotsbebauungsplan. Zwar liegen zum aktuellen Zeitpunkt erste Erkenntnisse auf Basis des Investorenwettbewerbs für die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes vor. Im weiteren Planungsprozess ist jedoch mit Konkretisierungen und ggf. Änderungen der Planung zu rechnen, so dass durch den Bebauungsplan nur grundsätzliche Vorgaben zur Ausnutzung der Flächen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Die Realisierung des konkreten Vorhabens wird mittels eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB mit dem Investor gesichert. Die aktuell bekannte architektonische Planung ist somit nicht unmittelbarer Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung, sondern stellt nur die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans dar.	Der Anregung, ein Verkehrsgutachten zu erstellen, wird gefolgt. Die Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Verfahrensunterlagen, der Verschattung angrenzender Nutzungen und der Zugänglichkeit der Garage werden nicht geteilt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Zum Thema Verkehr-Anlieferung-Tiefgaragenzufahrt: Zum Entwurf des Bebauungsplans wird ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem Annahmen zur künftigen Nutzung getroffen und im Rahmen einer Prognose kritisch überprüft werden. Dabei wird die durch den Bebauungsplan ermöglichte Anbindung des Plangebiets über die Wilhelmstraße bzw. die Atelier- und Kölner Straße untersucht. Die bestehenden Verkehrsverhältnisse in den angrenzenden Straßen werden in der Prognose als Ausgangszustand berücksichtigt und hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung beurteilt. Hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen kann eine Überprüfung erst nach Vorlage eines hinreichend konkreten architektonischen Entwurfs – im Genehmigungsverfahren – erfolgen. In diesem Rahmen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umgebenden schützenswerten Nutzungen (z.B. für die Flächen nördlich der Wilhelmstraße als Allgemeines Wohngebiet) nachzuweisen. zum Thema Gebäudehöhen zur Wohnbebauung Wilhelmstr. 42 und 42a: Der aktuell im Plangebiet rechtskräftige Bebauungsplan Nr. I/5 setzt als Maß der baulichen Nutzung zehn Vollgeschosse als zulässig fest. Ausgehend von einer Geschosshöhe von mindestens 2,5 m sind aktuell Gebäude mit einer Höhe von 25 m und mehr zulässig. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. I/5C wird insofern die Zulässigkeit der Höhe baulicher Anlagen im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht reduziert. Jenseits der gültigen und geplanten Festsetzungen sind die Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten. Auf der Ebene des Bebauungsplans werden somit die gültigen Anforderungen hinsichtlich der Verschattung und der Abstände von Gebäuden untereinander ein-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		gehalten. zum Thema Geh- und Fahrtrecht Garage rückwärtiger Ausgang: Die benannte Garage verfügt über Zugänge sowohl aus dem Plangebiet als auch über das Gelände der Gebäude Wilhelmstraße 42a bzw. 42. Insofern wird die Erreichbarkeit der Garage durch die Planung nicht verhindert.	
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.04.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 20.04.2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides –	Die Hinweise zu den Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer	Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Sowie noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Der Planbereich befindet sich außerdem am Rande eines früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.	Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlenbergbaus bzw. die damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser ist bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans enthalten. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Der Hinweis auf die Lage am Rande des früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohlenbergbaus bzw. die damit verbundenen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche wird zur Kenntnis genommen. Die EBV GmbH wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird unter Nummer 6 behandelt.	
2	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 22.04.2020		
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen, zumal das Plangebiet bereits weitestgehend bebaut ist. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis im Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.	Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
3	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 23.04.2020		
	Aus Sicht der NEW Netz bitten wir im Planungsgebiet eine Stationsfläche (mindestens 6 m x 4 m) zu berücksichtigen. Eine Zweckdienliche Positionierung können wir bei Konkretisierung der Planung festlegen.	Innerhalb des festgesetzten Kerngebiets ist eine Versorgungsstation als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bereits ausnahmsweise zulässig. Eine explizite Festsetzung ist im Bebauungsplan daher nicht erforderlich. Die Verortung erfolgt bei Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem Versorgungsträger.	Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.
4	Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Schreiben vom 24.04.2020		
	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen.
5	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 28.04.2020		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.	Die Hinweise zur Erdbebengefährdung wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz**: 2** / **T** **Bemerkung:** DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149_2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Kaufhäuser, kulturelle Einrichtungen etc.		
6	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Schreiben eingegangen am 07.05.2020		
	Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zur o.g. Bauplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach§ 9 (5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnisgenommen.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Anlage zum Schreiben vom 15.05.2020 zur Stellungnahme der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. I/5 C „Freiheitsplatz/Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte

Zu 1. Verkehr- Anlieferung - Tiefgaragenzufahrt

Bei einer Einzelhandelsverkaufsfläche von angenommen 2000 m², werden ca. 2000 Kunden täglich den Einzelhandel frequentieren.
Geht man von einem, schon hoch angesetzten Wert, von 30 % fußläufiger Kundschaft aus, kommt man auf ca. 1400 Kunden, die mit dem PKW allein für den Einzelhandel die ebenerdigen Parkplätze frequentieren.

Das bedeutet ca. 2800 An- und Abfahrten täglich.
Hinzu kommen noch ca. 5 – 7 Anlieferungen täglich.

Laut der Planung werden ca. 140 – 200 Stellplätze in den Tiefgaragen erstellt.
Bei einer Frequentierung des 1,5-fachen der Stellplätze, wäre dies bei einer mittleren Quote von ca. 170 Stellplätzen x 1,5 = 255 PKWs (510 An- und Abfahrten pro Tag).

Addiert man nun den zu erwartenden Fahrverkehr, kommt man auf ca.

Einzelhandel	2800
Büroflächen / Wohnungen	510
Gesamt ca.	3300 An- und Abfahrten täglich.

Wie aus den textlichen Ausführungen zu entnehmen,
soll die verkehrliche Erschließung ausgehend von der Atelierstraße / Wilhelmstraße erfolgen.
Die alte Tiefgarageneinfahrt, des ehem. Amtsgerichtes, soll zukünftig Hauptzufahrt der Tiefgarage bleiben.

Der gesamte Fahrverkehr der Tiefgarage, wird dann zukünftig über die Wilhelmstraße, an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu den Häusern 42 und 42a erfolgen.
Die Anlieferung des Einzelhandels (40 to LKW-Verkehr) kann ebenfalls nur von der Wilhelmstraße erfolgen.

Die LKW-Anlieferung, ist unserer Meinung nach ungeeignet, da der LKW durch Rückwärtsfahrt über die von Ihnen beschriebene öffentliche Zuwegung setzen muss und in die Rampe Einzelhandel einfährt.

Im gleichen Bereich kreuzt der rückwärtsfahrende Anliefer-LKW in den PKW- und Fußgänger Verkehr.
Der Anliefer-LKW muss, um rückwärts in die Rampe fahren zu können, bis an die gemeinsame Grundstücksgrenze Wilhelmstraße 42 und 42 a fahren.

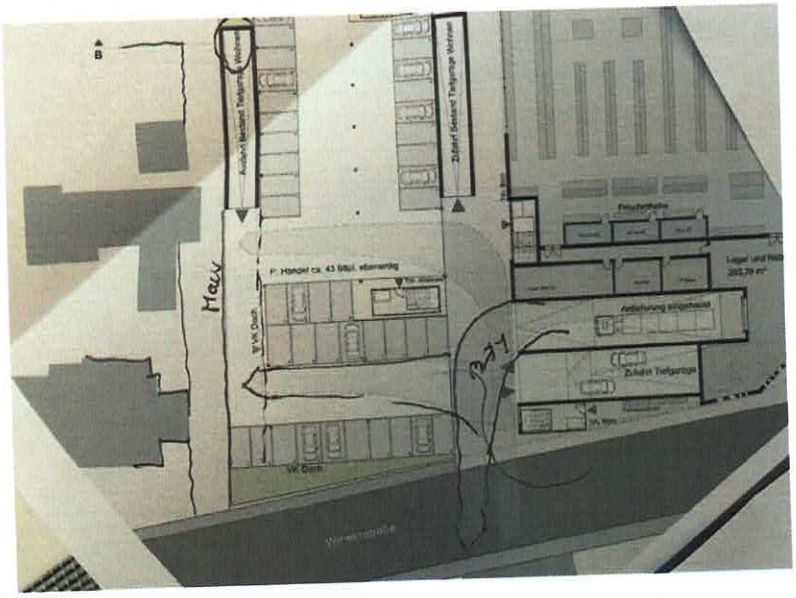

Hier stellt sich die Frage, welche Schallschutzmaßnahmen geplant sind.
Das zukünftige Schallgutachten wird unsererseits im Detail geprüft.
Der gesamte Anlieferverkehr und ein Großteil des PKW-Verkehrs wird über die Wilhelmstraße erfolgen.

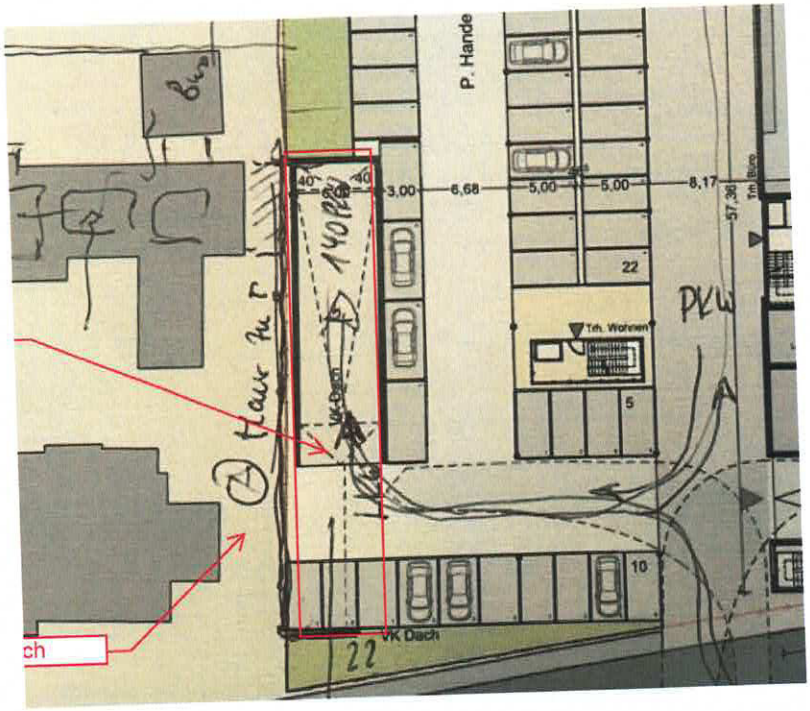

Die Wilhelmstraße ist jetzt schon, auf Grund des Linienbusverkehrs stark belastet.
Der vor beschriebene, zu erwartende Fahrverkehr kann von dieser Straße nicht aufgenommen werden.

Vor einigen Jahren wurden Parkbuchten, die teilweise in den Straßenverkehr hineinragen, neu angelegt.

Jetzt kommt es bei Gegenverkehr zu Verkehrsstauungen.

Es ist eine Verkehrsplanung notwendig, die die vor genannten Punkten berücksichtigt und ein schlüssiges Verkehrskonzept erarbeitet.

Zu Punkt 2 Gebäudehöhen zur Wohnbebauung Wilhelmstraße 42 und 42a
In den Vorankündigungen, die zu dieser Bebauung seitens der Stadt abgehalten wurden, ist von einem harmonischen Übergang der Neubebauung und der Nachbarbebauung gesprochen worden.
Aus Vortrag
Junker + Kruse
Beispiel

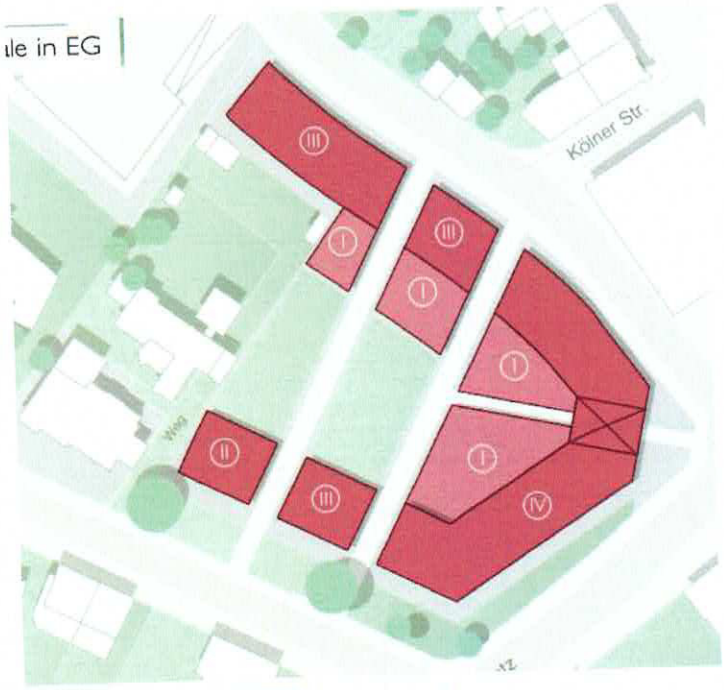

- Quartier Wilhelm-/Mozartstraße hochwertiger Wohnstandort
- (Klein)städtische Straßen mit zwei- bis viergeschossigen Gebäuden

Davon kann bei der jetzigen Planung zur Grenze Wilhelmstraße 42, 42 a mit einer Höhe von 16 m absolut keine Rede mehr sein.

Selbst bei einem Zurücksetzen der 16 m hohen Bebauung ist mit einer massiven Verschattung der Bebauung Wilhelmstraße 42 – 42 a zu rechnen.
(im Sonnenstands Model ist die Bebauung Wilhelmstraße 42 a nicht eingetragen – man sieht jedoch die massive Verschattung in diesem Bereich)

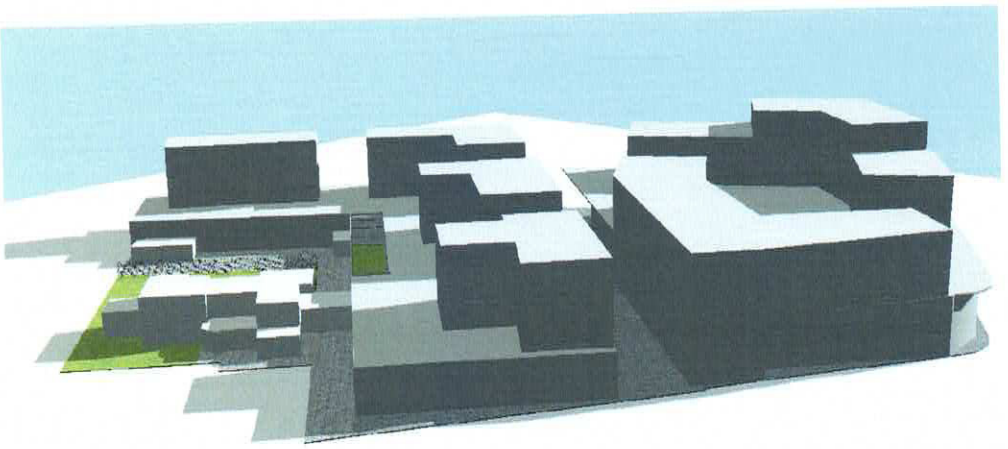

Auf dieser Planskizze erkennt man, wie nah die massiv hohe Wohnbebauung (16 m) an die beiden Grundstücke Wilhelmstraße 42 und 42 a heranreicht.

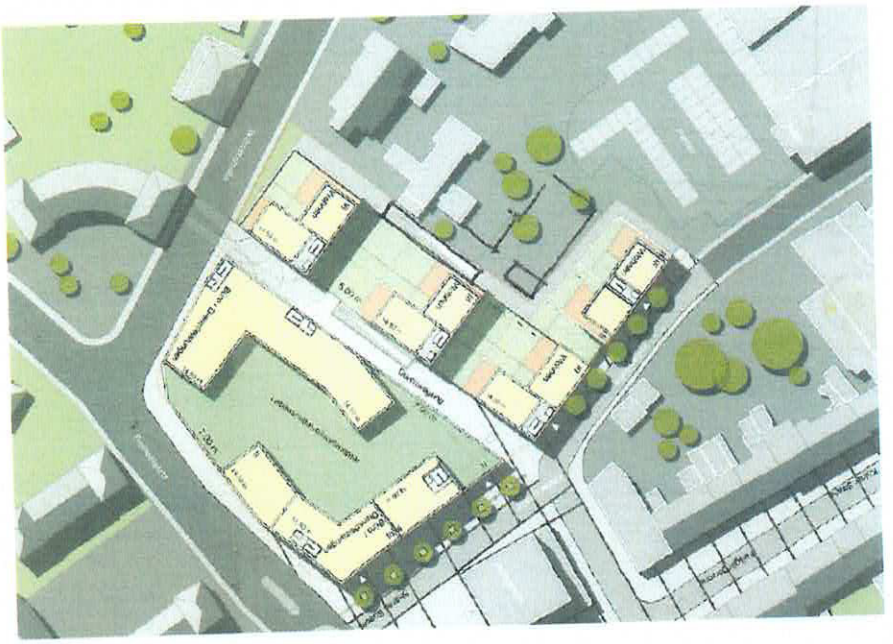

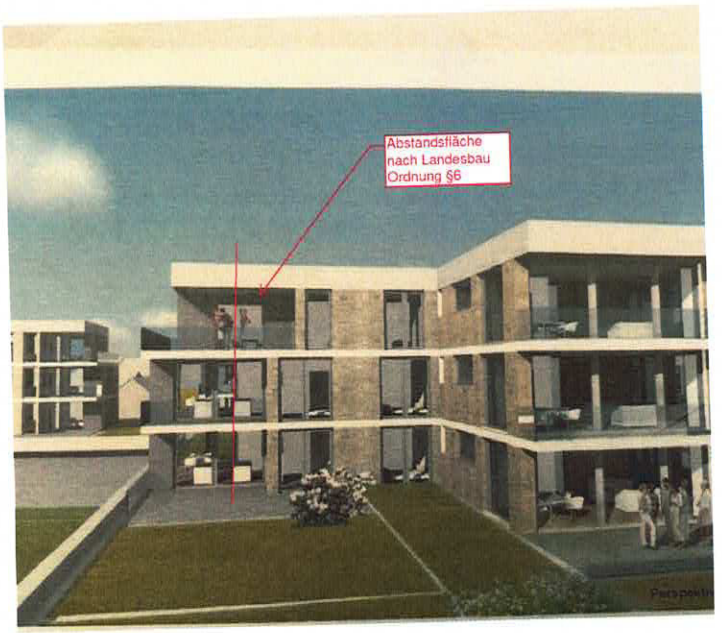

Die Bebauung Wilhelmstraße 42, 42a sind jeweils nur 2-geschossig, wovon der vordere Baukörper (42 a) noch ein ausgebautes Dachgeschoss hat.

Auch die gegenüberliegende Bebauung ist 2-geschossig, mit ausgebauten Dachgeschossen.
Eine 16 m hohe Bebauung bedeutet bei einer Regelgeschosshöhe von 2,85 m eine 5-6 geschossige Bebauung.

Auf diesem Foto ist zu erkennen, dass allein schon eine Hecke von 1,5 m eine relativ große Verschattung erzeugt. Bei einem 16m hohen Gebäude ist eine Verschattung zu erwarten, die nicht hinnehmbar ist.

Zu Punkt 3 Geh- und Fahrtrecht Garage rückwärtiger Ausgang

Im rückwärtigen Grundstücksbereich Haus Wilhelmstraße 42 / Vorhabengrundstück, befindet sich eine Garage mit rückwärtiger Ausfahrt. Diese Ausfahrt ist jahrzehntelang in Benutzung – eine Durchwegung muss sichergestellt sein.

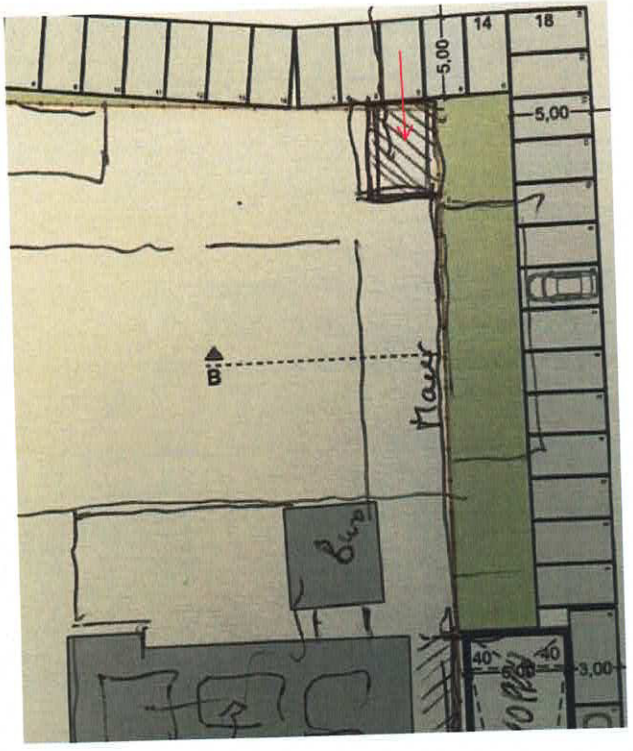

Fazit:
Die Neubauplanung stellt zur Nachbarbebauung Wilhelmstraße 42 / 42 a eine übergroße Benachteiligung dar.

Das „Gebot der Rücksichtnahme" wird im erheblichen Umfang verletzt.

Eine erhebliche Anpassung der Planung in Bezug Verkehr, sowie Höhenlage, ist zwingend notwendig.

Eine vom Investor mündlich und schriftlich vorgelegte Zusage, dass wir als Nachbarn frühzeitig an der Planung beteiligt werden ist bis heute nicht erfolgt.

Wir können nur nochmals unsere konstruktive Mitarbeit zum Gelingen des Bauvorhabens äußern.

Wir werden das B-Plan Verfahren in jeder Hinsicht mit fachlicher Unterstützung kritisch und intensiv begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/5C "Freiheitsplatz/Atelierstraße", Erkelenz-Mitte

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/529/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.05.2020 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel

Bebauungsplan Nr. II/3 "Goswinstraße/ Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss über die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
In seiner Sitzung am 08.12.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.
Für das Beteiligungsverfahren n. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß dem Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB im Bereich Wilhelmstraße, Goswinstraße, Tenholter Straße und Graf-Reinald-Straße erweitert. Der Bereich Krankenhaus mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. II/2 „Krankenhaus“ ist hiervon ausgenommen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.2019 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 19.03.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.02.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 27.02.2019 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 26.03.2019 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:
Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):
„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem in der Sitzung vorgestellten Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche zu."

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 07.06.2019 in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich ausgelegt.
Während der öffentlichen Auslegung sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.06.2019 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 beteiligt.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

6. Änderung/Ergänzung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte, zur erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Mit Durchführung der Offenlage gemäß der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgten keine in die Planungsziele eingreifenden Stellungnahmen.
Im Hinblick auf die im Bearbeitungszeitraum eingegangenen Bauvoranfragen, und unter Bezug der ab dem 01.01. 2019 rechtskräftigen Fassung der BauO NRW, hier die neugefasste Formulierung zur Vollgeschossigkeit und den Abstandsflächen, ergab sich die Notwendigkeit der Überprüfung der unter Punkt I. und II. geführten Planungs- und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und dem Planentwurf in Abgleich mit den Planungszielen.

Die erneute Offenlage begründenden Änderungen und Ergänzungen umfassen insgesamt:

- die unter Punkt I. 3.1 „Baugrenzen“ ergänzte Definition der über die Baugrenzen hinausgehende Zulässigkeit einer moderaten Erweiterung baulicher Anlagen im Hinblick auf Gebäudebestand und Flächeninanspruchnahme begrenzt auf die hinteren Baugrenzen,
- die unter Punkt I. 4 „Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen “ getroffene Festsetzung die unter Berücksichtigung der zunehmenden Versiegelung der Vorgärten die Zuwegung auf maximal 2 Zufahrten in einer Breite von insgesamt maximal 6,00m Breite ergänzt,
- die unter Punkt I. 6 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen“ über die Verlagerung des Baufensters in Verbindung mit der Eingrünung der Frontseite getroffene Festsetzung des mit WA 3b erweiterten Baugebietstyps in Verbindung mit der getroffenen Zulässigkeit von Stellplätzen innerhalb der dazu festgesetzten Fläche,
- die unter Punkt II. 4 „Dachaufbauten“ getroffenen Festsetzungen innerhalb des mit WA 1 bezeichneten Bereiches über den Ausschluss der Errichtung von Gauben zusätzlich zu den bereits vorhandenen Zwerchgiebel auf der straßenseitigen Dachfläche zur Stadtbildpflege und zum Ensembleschutz, und
- die unter Punkt II. 9. „Einfriedungen“ zur Pflege und Sicherung des vorhandenen Straßenbildes einheitlich festgesetzten begrünten Einfriedungen der zu öffentlichen Flächen gelegenen Grundstücksgrenzen.

Zur besseren Kenntlichkeit werden abstimmungsrelevante Änderungen und Ergänzung der textlichen Festsetzungen in roter Schrift, sowie der betroffene Bereich in der Planurkunde gelb unterlegt, redaktionelle Änderungen sind in blauer Schrift geführt.
Mit den von Amtswegen ergänzten Formulierungen und der Plananpassung ist eine nicht unbeachtliche Klarstellung der Planinhalte der bereits in der Zeit vom 17.06.2018 - 19.07.2019 gemäß der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgten öffentlichen Auslegung verbunden.
Daher soll die Öffentlichkeit über die an die Änderungen angepasste Bauleitplanung über eine erneute Offenlage gemäß §3 Abs. 2 BauGB i. V. § 4a BauGB über die mit den Planänderungen verbundene planrechtliche Zulässigkeit zu Art und Umfang der Nutzungen und Überbaubarkeit von Flächen informiert, und zur Stellungnahme aufgefordert werden.
Zudem soll in dieser Sitzung gleichzeitig über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der gemäß der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB während der Offenlage eingereichten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.
Die Klarstellung beschränkt sich auf die o. a. Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen und Anpassung der Planurkunde, sie hat allgemein keine Auswirkungen auf Interessen aller bisher am Verfahren beteiligten Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Die erneute Offenlage wird daher gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die Beteiligung einer betroffenen Behörde beschränkt, und es wird im Hinblick auf die Abgrenzung der Änderungen im Plan darauf hingewiesen, dass eingereichten Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bleiben nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen unberücksichtigt.
Sollte den Beschlussvorschlägen gemäß den als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen und den aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“ Erkelenz-Mitte gefolgt werden, ist dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 und Abs. 6 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21
Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.
Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):
„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die in der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen/Ergänzungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, werden beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB erneut öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 19.03.2019 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.		
2			
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.02.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 18.03.2019		
	Der B-Plan Nr. II/3 liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 19 im Abs. 9. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Konkrete Maßnahmen im Zuge des erwähnten Lärmaktionsplanes bitte ich ebenfalls mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Entlang der Goswinstraße und im Bereich des Kreuzungsknotenpunktes Goswinstraße L19/Aachener Straße B57/Antwerpener Straße L227 ist eine Immissionsvorbelastung gegeben. Der Rat der Stadt Erkelenz hat dazu in seiner Sitzung am 26.09.2018 einen Lärmaktionsplan (Lärmaktionsplan/Stufe II) beschlossen). Darin werden grundlegende Lösungen	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		für die mit einem hohen Verkehrsaufkommen verbundenen Konflikte aufgezeigt. Betroffen sind hier die L19 Goswinstraße und der Kreuzungsbereich der Goswinstraße/Aachener Straße/Antwerpener Straße. Zur Konfliktbewältigung wurden Lärmschutzmaßnahmen (u. a. die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50km/h auf 30 km/h) beschlossen. Es sind keine Maßnahmen getroffen, die in diesem Bauleitplanverfahren festgesetzt werden können. Der Lärmaktionsplan wurde dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau übergeben, Die mit der Umsetzung des Lärmaktionsplanes verbunden konkreten Maßnahmen sind mit dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen.	
2	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 440265 Dortmund Schreiben vom 19.03.2019		
	Das o.g. Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 1“ und „Erka 3“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann	Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfelder „Erka 1“ und „Erka 3“, die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein. Die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 beteiligte EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven reichte nach der Aufforderung vom 27.02.2019 keine Stellungnahme ein.	Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Vorhabenbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Diese Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die vorliegenden Stellungnahme, wie folgt ergänzt: **Grundwasser** Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1 und Erka 3“, und ist damit von Sümpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba A“. Es befindet sich im früheren Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Gru-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.	benwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Der im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 beteiligte Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim reichte nach der Aufforderung vom 27.02.2019 eine Stellungnahme ein, die sich auf die im Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen bezieht. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte darin nicht. Verwendete Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand Oktober 2016) der Erftverbandes entnommen.	
3	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 22.03.2019		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone/geologischer Untergrundklassen zuzuordnen:	Der Hinweis des Geologischen Dienstes wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung Teil 1 aufgenommen um im Besonderen auf die noch nicht eingeführten, aber für den Vorhabenplaner wichtigen Informationen, aufmerksam zu machen.	Der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	• Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2/T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Verwaltungsgebäude, Krankenhause etc. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach EN 4149:2005 zurückgegriffen. **Baugrund** Durch die Planfläche verläuft von Nordwest nach Südost der „Schwanenberger Sprung“. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen aufgrund von Sümpfungsmaßnahmen durch den Baunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o.g. Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Mit Anschreiben vom 27.02.2019 wurde die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein.	
4	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 101352,47713 Krefeld Schreiben vom 26.03.2019		
	Die Autobahnniederlassung Krefeld, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 660 m verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. „Planungsziel ist die Sicherung des Bestandes der innerstädtischen Wohnnutzung durch Aktualisierung des Planrechts, bei Steuerung geringfügiger Erweiterungspotentiale im Sinne einer Nachverdichtung.“ Durch die o.a. Bauleitplanung kommt es nicht zu einer signifikanten zusätzlichen Verkehrsbelastung im umliegenden klassifizierten Straßennetz. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch	Die Aufstellung des Bebauungsplanes beinhaltet die Überplanung eines Bestandsgebietes. Die Vorhaben im Plangebiet wurden überwiegend vor dem Bau der Autobahn 46 bis in die 1960er Jahre errichtet, teilweise bereits Anfang des 20. Jahrhunderts. Seitens des Plangebers wird unterstellt, dass die bindenden Grenzwerte der 16. BImSchV an Wohnungen und auch Krankenhäusern auch bei wesentlicher Änderung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich. Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung.	von Straßen eingehalten werden. Die Stellungnahme des Landesbetriebes wird zur Kenntnis genommen.	
5	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.03.2019		
	Seitens des **Gesundheitsamtes** sowie der **unteren Naturschutzbehörde** werden keine Bedenken geäußert. Die **untere Wasserbehörde**, die **untere Immissionsschutzbehörde** sowie die **untere Bodenschutzbehörde** nehmen wie folgt Stellung: **Untere Wasserbehörde** Seitens der **unteren Wasserbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – Tel.-Nr. 02452/13-51 12 und -6145. Dazu Email vom 09. 03.2019 Nach Überprüfung der Begründung zum o. g. Bebauungsplan ziehe ich meinen wasserwirtschaftlichen Hinweis zum Einbau von RCL zurück. **Untere Immissionsschutzbehörde**: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken, die wie folgt begründet werden: Im Bereich der Aachener Straße und im Bereich der Graf-Reinald-Straße außerhalb des hier vorliegenden Bebauungsplanes sind Gewerbegebiete angesiedelt, die an das Plangebiet angrenzen. Nach Ihren Planungen soll genau dort gegenüber im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet festgelegt werden. Gemäß § 50 BImschG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach den Aussagen im Umweltbericht sollen von diesen Gewerbegebieten jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Ein	**Zu: Untere Wasserbehörde** Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Der Hinweis des Kreises – Untere Wasserbehörde – wird an das Fachamt weitergegeben. **Zu: Untere Immissionsschutzbehörde** Der vorliegende Bauleitplan überplant große Teile des Bebauungsplanes Nr. II "Am Schächer", wobei in erster Linie bestehendes Baurecht in das aktuelle Recht überführt wird. Im Bereich der Aachener Straße, Ecke Goswinstraße setzte der Ursprungsplan Nr. II eine Wohnnutzung fest und legte für den inneren Bereich des Blockes (Aachener Straße, Goswinstraße, Flachbleiche, Am Flachsfeld) zwei Baufenster mit einer "gemischten Nutzung" fest. Der Bebauungsplan Nr. II "Am Schächer" wurde 1955	Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt,, , der vorbeugende Immisssionsschutz ist hinreichend berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	entsprechender Nachweis hierüber wurde jedoch nicht vorgelegt, da davon ausgegangen wurde, dass im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungen bzw. benachbarter Bauleitplanungen die rechtlichen Zulässigkeiten bereits überprüft wurden. Des Weiteren sollen nach den Aussagen des Umweltberichtes die benachbarten Nutzungen auf den nun vorliegenden Bebauungsplan Rücksicht nehmen. Diese Annahme ist nach Erachten der Behörde jedoch nicht allgemein gültig, da der Flächennutzungsplan in diesen Bereichen teilweise Mischgebiet vorsah und dort für den Betrieb der benachbarten Gewerbegebiete höhere Immissionsrichtwerte einzuhalten waren. Durch die Festlegung von allgemeinen Wohngebieten könnten dort jedoch nun Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, sprich schädliche Umwelteinwirkungen, vorliegen. Weiterhin wird zu Bedenken gegeben, dass durch die dortigen Ausweisungen von allgemeinen Wohngebieten die Nutzungen in den benachbarten Gewerbegebieten eingeschränkt werden. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn bei den weiteren Planungen über eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass von den benachbarten Gewerbegebieten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Plangebiet einwirken. Alternativ wäre eine Ausweisung von Mischgebiet als Übergangsbereich in den betroffenen Bereichen auch möglich.	als Fluchtlinienplan konzipiert und 1963 zum Bebauungsplan übergeleitet. Aus der Entstehungsgeschichte ist die undifferenzierte Festsetzungsweise zu erklären, welche Hauptgrund der Überplanung ist. In bauaufsichtlichen Verfahren wurde bei der Beurteilung baulicher Vorhaben ergänzend § 34 BauGB herangezogen und das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet betrachtet. Seit Bestehen des Bebauungsplanes Nr. II hat sich der Blockrand (Aachener Straße, Goswinstraße, Flachbleiche, Am Flachsfeld) als eine Bebauung mit der Majorität einer Wohnnutzung dargestellt, einer Wohnnutzung, die einem heutigen Allgemeinen Wohngebiet entspricht. Lediglich im Blockinnenbereich haben sich in der Vergangenheit wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen befunden, welche ebenfalls den damaligen Schutzanspruch der Wohnnutzungen zu berücksichtigen hatten. Heute besteht lediglich eine Nutzung, die mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht konform ist. Dabei handelt es sich um ein Umzugsunternehmen. Das Umzugsunternehmen wird über Regelungen des § 1 Abs. 10 BauNVO gefasst und gesichert und als "Fremdkörper" innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes behandelt. Die umliegenden Gewerbegebiete haben von Beginn an auf den Abwehranspruch eines Allgemeinen Wohngebietes Rücksicht nehmen müssen, so wie auch eine gewisse Rücksichtnahme seitens der Wohnnutzung in die Abwägung mit einzustellen ist. Dieser Abwehranspruch, sowie das Gebot der Rücksichtnahme wurde auch mit den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen in den 2011 aufgestellten Bebauungsplänen VII A und VII B berücksichtigt und gilt auch für die Tankstelle Ecke Aachener Straße/ Krefelder Straße. Die Bebauungspläne setzen Sondergebiete, Mischgebiete und zu einem geringeren Anteil gegliederte Gewerbegebiete in der Nachbar-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		schaft bestehender Wohnnutzungen fest. Durch die Planung wird keine Veränderung, oder gar Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation initiiert, die Schutzansprüche bleiben unverändert. In mit Bebauungsplänen überplanten Bereichen und im unbeplanten Innenbereich hat der Flächennutzungsplan keine Rechtswirkung gegenüber Vorhaben. Im Bereich der Graf-Reinald-Straße sind die ansässigen Betriebe innerhalb eines Mischgebietes unter der Berücksichtigung der Nachbarschaft zu einem (Allgemeinen) Wohngebiet entstanden und unterlagen dem Gebot der Rücksichtnahme mit der Möglichkeit der gänzlichen Unzulässigkeit im Sinne des § 15 BauNVO. Ebenso wirkt sich die Vorbelastung der Wohnbereiche durch bestehende Gewerbebetriebe in einem gewissen Masse schutzmindernd aus. Auch hier ist ein gewisses Maß an Rücksichtnahme anzusetzen. Zwischen festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten im Bereich Graf-Reinald-Straße und dem Gewerbegebiet östlich der DB Strecke befinden sich in einem mind. rd. 200m Korridor Mischgebiete. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist bereits mit der bestehenden räumlichen Zuordnung hinreichend beachtet. Darüber hinaus wird auf das bereits ohne größere Probleme seit längerer Zeit bestehende Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe in Mischgebieten sowie Gewerbegebieten verwiesen. Im Zuge einer Nutzungsänderung im Bereich des Busbetriebshofes der West Energie und Verkehr wurden in 2015 immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung für einen Fahrzeugreparaturbetrieb und Fahrschule aufgenommen. Das Erfordernis gutachterlicher Untersuchungen mit Immissionsprognosen ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, das Immissionsschutzrecht ist hinreichend beachtet.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Untere Bodenschutzbehörde: Die untere Bodenschutzbehörde teilt Ihnen hiermit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die im Plangebiet liegenden Altbetriebe nachrichtlich mit. Diese Flächen sind noch nicht im Altlast-Verdachtsflächen- und Altlastenkataster geführt, da den Eigentümern noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Es werden dann die notwendigen Recherchen durch die Behörde durchgeführt bzw. die Eigentümer müssen nachweisen, dass keine Boden- und oder Grundwasserverunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden. Unabhängig hiervon ist bei einer Umnutzung auf eine sensiblere Nutzungsart grundsätzlich durch die Gemeinde/Stadt vor Inkrafttreten des Flächennutzungs-/Bebauungsplanes eine Untersuchung durchzuführen bzw. zu verlangen. In das Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Plangebietes werden Ihnen gesondert übermittelt. Der Umgang mit diesen Flächen ist im Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV 5584.10/IV6 3.621 – vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ beschrieben. So sind z.B. altlastverdächtige Flächen und Altlasten, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen. Im Bebauungsplan II/3 liegen der unteren Bodenschutzbehörde zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen oder Altlasten vor. Unabhängig davon wird auf folgende Altbetriebe hingewiesen: • Grundstück Graf-Reinald-Straße 62, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 710 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit den Bezeichnungen ID 1098 und ID 2949 (Betrieb zur Herstellung von Pumpen und Kompressoren) registriert. Der Betrieb soll laut den vorliegenden Informationen von 1983 bis 1987, geführt durch die GEHO Holthuis GmbH, auf dem o.g. Grundstück ansässig gewesen sein. • Grundstück Graf-Reinald-Straße 52, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 605 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung ID 492 zur Herstellung von Bau- und Baustoffmaschinen registriert. Betreiber war von 1992 bis zu einem unbekannten Zeit-	**Zu: Untere Bodenschutzbehörde** Die Liste der Grundstücke, welche durch die Untere Bodenschutzbehörde noch zu betrachten sind, wird an die Bauaufsichtsbehörde mit der Bitte um Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde, sobald hier Vorhaben beantragt werden, weitergereicht. Gleichfalls wird sie in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Eine Umnutzung auf sensiblere Nutzungsarten im Planbereich liegt nicht vor. Sämtliche Bereiche nehmen den Bestand und die grundsätzlichen Vorgaben des Vorläuferplans Nr. II "Am Schächer" auf und setzen dies in der Gebietstypik fest. Ein kleiner Bereich an der Kreuzung Aachener Str./Antwerpener Str. ist im Flächennutzungsplan zwar als "Gemischte Baufläche" dargestellt, de facto handelt es sich aber um ein Allgemeines Wohngebiet. Im Bebauungsplan Nr. II wird dieser Bereich als ein Wohngebiet festgesetzt. Der Vorläuferplan trifft allerdings, aufgrund seiner Entstehungszeit, keine Differenzierung zwischen Allgemeinem und Reinem Wohngebiet. Unter Zuhilfenahme des § 34 BauGB war der Bereich aber regelmäßig als Allgemeines Wohngebiet zu beurteilen. Für den gesamten Planbereich liegen der Stadt Erkelenz keine bekannten Verdachtsflächen, keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenverunreinigungen, altlastverdächtige Flächen oder Altlasten vor.	Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. Die Begründung wird wie angegeben ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	punkt die H. Porten KG. • Grundstück Tenholter Str. 68, Gemarkung Erkelenz, Flur 27, Flurstück 846 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung „ID 2696 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“ registriert. Betreiber war von 1983 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt P. Smets • Grundstück Aachener Straße 62 Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 253 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Kennzeichnung „ID 1637 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“, registriert. Betreiber war von 1970 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt H. Schmitz. • Grundstück Aachener Straße 86, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 469 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit den Bezeichnungen „ID 2764 – Hoch- und Tiefbau, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1980 bis 1992 die K. Jansen u. H.K. KG • Grundstück Aachener Straße 90, Gemarkung Erkelenz, Flur 47, Flurstück 160 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1113 – Tankstellen mit Absatz in fremdem Namen (Agenturtankstellen)“ registriert. Betreiber war von 1987 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt G. Manhart. • Grundstück Aachener Straße 92, Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 405 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1174 – Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1927 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt die Fa. Wolf & Jansen. • Grundstück Aachener Straße 104 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 399 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1174 – Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen, ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ registriert. Betreiber war von 1980		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bis zu einem unbekannten Zeitpunkt K. Burghardt. • Grundstück Flachsbleiche 7 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 382 Auf diesem Grundstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 5132 – Großhandel mit metallischen Altmaterialien und Reststoffen“ registriert. Im Jahr 2008 war die Gnitka registriert. • Grundstück Am Schneller 20 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 71 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 1382 – Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ registriert. Betreiber des Unternehmens war von 1964 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt J. Wieczorek. • Grundstück Am Schneller 18 Gemarkung Erkelenz, Flur 28, Flurstück 68 Auf diesem Flurstück ist ein Altbetrieb mit der Bezeichnung „ID 376 – Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen (ohne Lackierung und Autowäsche)“ registriert. Betreiber der Firma war seit 1992 bis zu einem unbekannten Zeitpunkt G. Kohnen Es wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen zu beteiligen. Die Brandschutzdienststelle verweist auf Ihre Stellungnahme vom 10.07.2018. Diese füge ich als Anlage bei. **Brandschutz** (Schreiben vom 10.07.2018) Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:	**Zu: Brandschutz** Bei dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte handelt es sich um ein bereits vollständig bebautes Areal, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung angelegt sind. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser … leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen		

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□1,0 - □2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung					
klein	24	48	96	96	
mittel	48	96	96	192	
groß	96	96	192	192	

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.
4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.
   Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen.
   Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.
   Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).
6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).
7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.
8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.
   In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
6	Erftverband Postfach 13 20 50103 Bergheim Schreiben vom 08.03.2019		
	Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. a. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner, Herr Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Schreiben vom 13.03.2019 Solange die Funktionsfähigkeit und der Zugang zu unseren Grundwassermessstellen gewährleistet ist, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die im Übersichtsplan unter der Nr. 907811 angegebene aktive und unter den Nummern 907221 und 90522 eingetragenen inaktiven Messstellen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Aachener Straße (Flurstücke 485/486) und den Flächen des Straßenbegleitgrüns des Kreuzungsbereich /Antwerpener Straße (Flurstück 484). Auf deren Funktionsfähigkeit wird mit der Überplanung nicht eingewirkt, der Zugang der Grundwassermessstellen bleibt mit Umsetzung der Planungsziele erhalten.	Der Hinweis des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.06.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Landrat des Kreises Heinsberg Planung, Mobilität und Klimaschutz Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg Schreiben vom 17.07.2019		
	Seitens des Amtes für Soziales, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie der Immissionsschutz nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Untere Bodenschutzbehörde Die seitens der unteren Bodenschutzbehörde übermittelten Altstandorte wurden im Verfahren berücksichtigt.	**Zu: Gesundheitsamt** Grundsätzlich sind die in der Realisierung zeitlich nachgeordneten Gewerbebetriebe angehalten den Schutzanspruch der östlich der Aachener Straße gelegenen Wohnnutzungen (Allgemeine Wohngebiete WA 3 und Mischgebiete MI 2) in ihrer Betriebsführung zu berücksichtigen. Dem möglichen Störungspotential der gewerblichen Nutzungen innerhalb der Bebauungspläne Nr. VII/A, VII/B und VII/C (Rechtskraft 14.10.2011) wurde über eine Nutzungsgliederung gemäß Abstandliste in Bezug auf die nächstgelegene Nichtgewerbenutzung entsprochen. Für die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes Nr. II/3 sind der Stadt Erkelenz keine altlastverdächtige Flächen oder Altlasten bekannt, es liegen keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenverunreinigungen vor.	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz: Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin Bedenken. Dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird nicht in jedem Punkt gefolgt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei.	**Zu: Immissionsschutz** Die weiterhin geäußerten Bedenken stehen in Bezug auf die in 2011 genehmigten Bauleitpläne und der genehmigten betrieblichen Nutzung des ehemaligen West & Verkehr GmbH Grundstücks. Grundsätzlich haben die angrenzenden Gewerbegebiete, und auch die betriebene Tankstelle Ecke Aachener Straße/Krefelder Straße, aufgrund ihrer zeitlich nachgeordneten Realisierung, Errichtung ab 1962, den Abwehranspruch der Wohnbebauung Aachener Straße/Goswinstraße (WA 3 und MI 2) und Graf-Reinald-Straße (WA 3) in ihrem Betrieb und der Nutzung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Die bereits vorhandenen Schutzansprüche bleiben unverändert bestehen. Dem möglichen Störungspotential der gewerblichen Nutzungen wurde in der Umsetzung der Bebauungspläne Nr. VII/A, VII/B und VII/C (Rechtskraft 14.10.2011) über eine Nutzungsgliederung gemäß Abstandliste entsprochen. Dieser Aussage wurde seitens der -Unteren Immissionsschutzbehörde- nicht widersprochen. Die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. VII/A „Nördlich Antwerpener Straße“, Erkelenz-Mitte, dem BBP Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte und dem BBP Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße Nord“, Erkelenz-Mitte erfolgten in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.08.2010 allesamt ohne Bedenken, wenn die im jeweiligen Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen in den betreffenden Bebauungsplan einfließen würden. Durch die Gliederung der Gewerbegebiete gemäß Abstandserlass NRW 2007 sind relevante Beeinträchtigungen der Wohnnutzung Aachener Straße/Goswinstraße nicht zu erwarten. Der Stellungnahme wurde entsprochen. In den anschließenden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten Stellungnahmen vom 30.08.2011 wurde vom	Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Kreis Heinsberg als Bündelungsbehörde gegen die Bauleitplanung VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte und dem BBP Nr. VII/C „Carl-Benz-Straße Nord“, Erkelenz-Mitte insgesamt keine Einwendungen erhoben. Zu den im Parallelverfahren durchgeführten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. VII/A Nördlich Antwerpener Straße, Erkelenz-Mitte wurde keine Stellungnahme eingereicht, was einer Zustimmung zu den Planungsinhalten gleichgestellt ist. Mit Schreiben des Amtes für Bauen und Wohnen vom 11.02.2015 wurde mit Vorlage des Schalltechnischen Gutachtens vom 10.11.2014 GeZ 63-Bg 53/15-De, zum Betrieb der Anlage Graf-Reinald-Straße 25 eine Betriebsgenehmigung erteilt. Die weiterhin geäußerten Bedenken sind gegenstandslos. Durch die vorliegende Planung wird keine Veränderung, oder gar Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation in Bezug auf die genehmigten Nutzungsarten oder baulichen Anlagen der umliegenden Gewerbebetriebe initiiert. Ziel der Planung ist die Sicherung des baulichen und Nutzungsbestandes unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Rechtsauslegung.	
	<u>Brandschutz</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen an der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.	**Zu: Brandschutz** Ein Abwägungsvorschlag zu der gleichlautenden Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Heinsberg vom 28.03.2019 erfolgte bereits mit dem Abwägungsbeschluss des Rates vom 15.05.2019.	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Dort findet sich in Teil 1 des VV 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser – leicht möglich ist“. 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.		

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbegebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	□1,0 - □2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag

mittel	48	96	96	192	
groß	96	96	192	192	

3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

5. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

   Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).

7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).

8. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.

9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.
   In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wan-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2020, des Hauptausschusses am 18.06.2020 und des Rates am 24.06.2020

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Lauf der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
2	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld Schreiben vom 23.07.2019		
	Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld verweise ich vollinhaltlich auf die hiesige Stellungnahme vom 26.03.2019 mit der Bitte um weitere Beachtung auch im vorliegenden Verfahrensschritt.	Ein Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld vom 23.07.2010 erfolgte bereits mit dem Abwägungsbeschluss des Rates vom 15.05.2019. Im laufenden Verfahren erfolgen keine Änderungen des Planinhaltes, welche Veränderungen die immissionsschutzrechtlichen Belange der BAB 46 betreffend, vorbereiten würden.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Krefeld – wird zu Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/3 Goswinstraße/Flachsbleiche

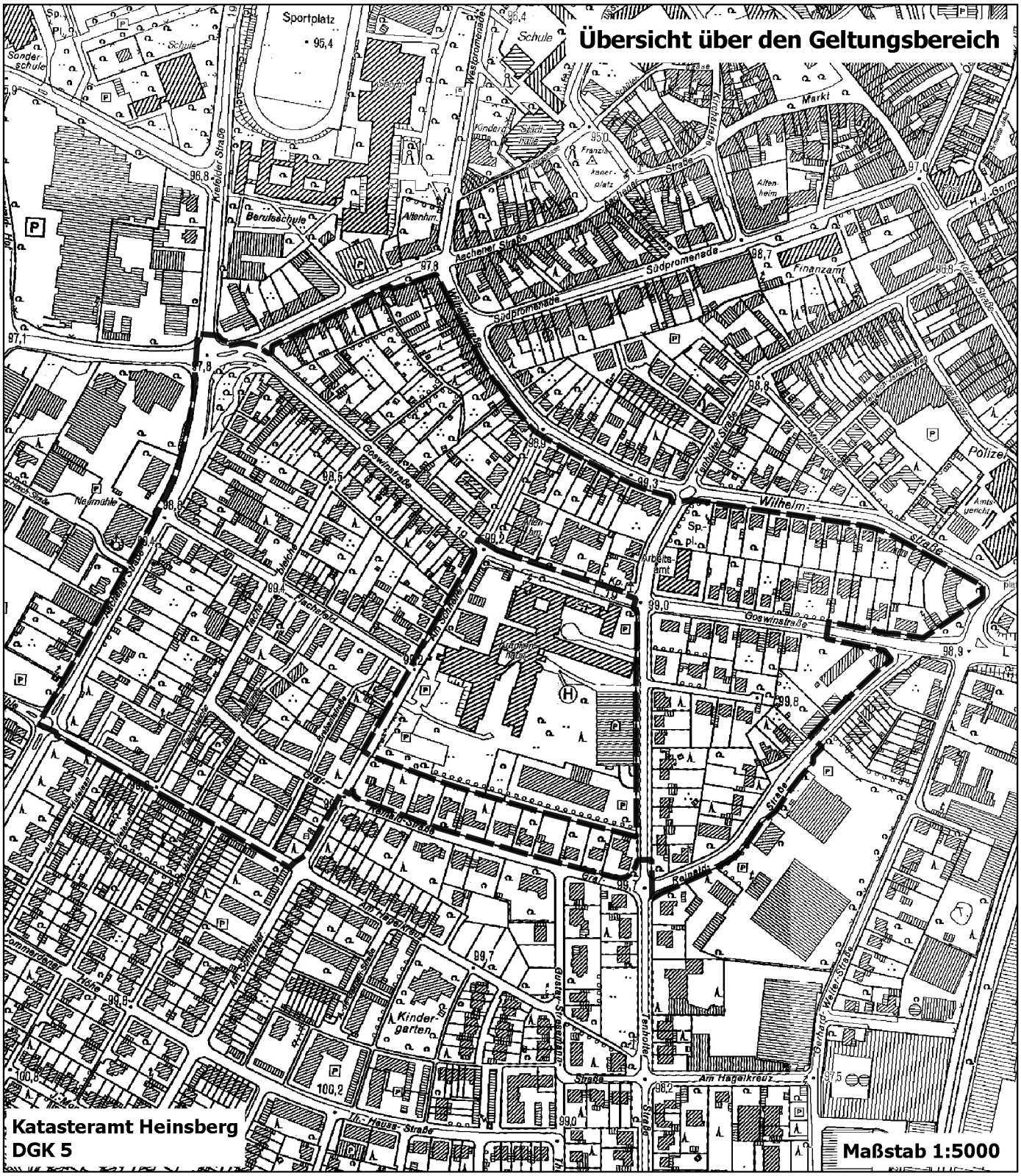

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Vorlage-Nr: A 63/333/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.06.2020 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck

Erweiterung Kindertagesstätte Immerath -neu-

hier: Baubeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Im Rahmen der Umsiedlungen der Ortslage Immerath -neu- wurde in den Jahren 2010/2011 das Gebäude der Kindertagesstätte Immerath -neu- mit dem Kaisersaal errichtet. Die Kindertagesstätte wurde damals als zweigruppige Einrichtung nach den Plänen des Architekturbüros Viethen realisiert.

Zwischenzeitlich zeigt sich, dass im gesamten Stadtgebiet, aber auch in den Ortslagen Immerath -neu- und Kückhoven ein dringender Bedarf an weiteren Plätzen in Kindertagesstätten besteht. Daher soll die Kindertagesstätte auf insgesamt drei Gruppen erweitert werden.

Da das bestehende Gebäude bereits durch das Architekturbüro Viethen geplant wurde, wurde auch der Auftrag für die Planung der Erweiterung an das Büro Viethen nach Beschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 28.04.2020 erteilt.

Im Vorfeld der Planung wurde der Raumbedarf gemeinsam durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales und durch das Hochbauamtes ermittelt, neben einem weiteren Gruppenraum mit entsprechenden Nebenräumen umfasst dies auch einen Raum zur Einnahme der Mahlzeiten der Kinder, einen größeren Abstellraum für die Kindertagesstätte, einen Putzmittelraum sowie eine barrierefreie Toilettenanlage.

Die entsprechende Planung des Architekturbüros Viethen liegt nunmehr vor und wurde mit dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales abgestimmt. Die Erweiterung umfasst insgesamt Nutzflächen von 216 m², die Baukosten betragen ca. 700.000,- €.

Die zusätzliche Gruppe soll dabei in einem Teilbereich der derzeitigen Stellplatzanlage errichtet werden, dafür werden ersatzweise Stellplätze im Bereich einer vorhandenen Grünfläche vor dem Gebäude realisiert. Dadurch ist es möglich, weder in die Fläche der Parkanlage einzugreifen, noch das Außengelände der Kita zu verkleinern.

Der Raum zur Einnahme der Mahlzeiten der Kinder wird als Verlängerung der bestehenden Mittelzone realisiert und greift in den Innenhof ein, ohne dabei die Nutzbarkeit des Innenhofes einzuschränken.

Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2021, der Abschluss der Baumaßnahme im Jahr 2022 geplant.

Die Planung soll in der Sitzung vom 16.06.2020 durch das Architekturbüro Viethen dem Ausschuss anhand von Plänen erläutert werden.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Die Baumaßnahme soll entsprechend der Planung des Architekturbüros Viethen realisiert werden."

Finanzielle Auswirkungen:
Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 700.000,00 EURO.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabe-/ Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan bei den Auftragssachkonten H 06 02 17 02 zur Verfügung.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Vorlage-Nr: A 66/405/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.06.2020 Verfasser: Amt 66 Bernhard Rembarz

Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Holzweilermarkt, Kofferer Straße

hier: Baubeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Für die Ortslage Holzweiler wurde 2016 / 2018 ein Teil GEP erstellt. Hierbei wurde zur Sicherstellung der geordneten Entwässerung u.a. hydraulischer Sanierungsbedarf ermittelt.
Derzeit werden durch die Versorgungsträger NEW und das Kreiswasserwerk in der Ortslage Holzweiler die Versorgungsinfrastrukturen erweitert bzw. saniert. In Kombination mit den laufenden Bau- und Erneuerungsmaßnahmen der Versorgungsunternehmen soll der Kanalbau in den betroffenen Bereichen Holzweilermarkt und Kofferer Straße durchgeführt werden. Hierzu haben bereits Abstimmungsgespräche stattgefunden. Eine zeitliche und räumliche Koordination konnte herbeigeführt werden, welche die Bauzeit in Verbindung mit einer Vollsperrung der Kofferer Straße auf ein Minimum reduziert. Die Planung wird im Ausschuss vorgestellt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit)
„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die hydraulische Sanierung der Kanalabschnitte in der Kofferer Straße und Holzweilermarkt gemäß der Plandarstellung 110.2.0810 umzusetzen.
Die benötigten Mittel für die hydraulische Kanalsanierung in Höhe von 700.000,00 Euro werden bei der investiven Maßnahme A 11020810 – Hydraulische Kanalsanierung, Holzweiler (Ansatz 200.000,00 Euro) bereitgestellt. Die Deckung der zusätzlichen, überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 500.000,00 Euro erfolgt durch Zahlungseinsparungen bei der Maßnahme A 11020902 Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz Mitte.“

Finanzielle Auswirkungen:
siehe Beschlussentwurf

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/406/2020 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 66 Axel Freches

Kanalsanierung und Fahrbahnerneuerung Hagelkreuz

hier: Baubeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Die Fahrbahn des Straßenzuges Am Hagelkreuz in Erkelenz befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Der asphaltierte Straßenbereich ist daher grundhaft neu auszubauen. Die beidseitigen Nebenanlagen befinden sich in gutem Zustand und bedürfen keiner Erneuerung. Gleiches gilt für die Straßenbeleuchtung. Eine Erneuerung ist hier nicht erforderlich.
Zusammen mit der Fahrbahn soll die ebenfalls verschlissene und schadhafte Kanalisation saniert werden.

Ein Verfahren zur Bürgerinformation in Anlehnung an das 10-Schritte-Modell Erkelenz befindet sich in Durchführung. Es ist beabsichtigt, Beiträge auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes zu erheben.

Geplant ist, die Fahrbahn des Straßenzugs Am Hagelkreuz im gleichen Umfang des aktuellen Bestands zu erneuern. Zur Vermeidung von Schäden durch Wurzelhebungen wird auf der Südseite in ungefährer Mitte des Straßenzuges im Bereich der beiden großen Bestandsgehölze ein vergrößertes Pflanzbeet in Form einer einseitigen Fahrbahneinengung eingeplant.

Die Durchführung der Kanalsanierung war erst für das Jahr 2022 geplant. Zusammen mit den nunmehr erforderlichen Straßenbauarbeiten ist es geboten beide Maßnahmen noch in diesem Haushaltsjahr auszuführen. Die für die Kanalsanierung benötigten Mittel in Höhe von 115.000,00 Euro sind daher außerplanmäßig bereit zu stellen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit)

„1. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Fahrbahn Am Hagelkreuz in Erkelenz und die zugehörige Kanalisation gemäß dem Plan mit der Nummer 703.2.401 herzustellen.

2. Die benötigten Mittel für die Kanalsanierung in Höhe von 115.000,00 Euro werden außerplanmäßig bei der investiven Maßnahme A 11020079 – Kanalbau Erkelenz, Am Hagelkreuz bereitgestellt. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Zahlungseinsparungen bei den beiden Maßnahmen A 11020097 Versickerungsanlage Tenholter Straße in Höhe von 65.000,00 Euro sowie A 11020402 Tenholt, Weg zum Friedhof in Höhe von 50.000,00 Euro.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung der Fahrbahnerneuerung sind Mittel in Höhe von 120.000,00 Euro auf dem investiven Konto E 12010059 bereitgestellt.

Für die Mittelbereitstellung Kanalbau s. Beschlussentwurf.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/407/2020 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 66 Axel Freches

Fahrspurherstellung für Radfahrer im unbefestigten Wirtschaftsweg von Genfeld nach Schwanenberg

hier: Baubeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Die Ortslagen Genfeld und Schwanenberg sind derzeit mit einem unbefestigten Wirtschaftsweg verbunden. In Schwanenberg mündet der Wirtschaftsweg in die Straße Birkenpfad ein. Diese Route stellt die kürzeste Verbindung der Orte außerhalb von klassifizierten Straßen dar. Auf Grund entsprechender Nutzung auch durch Radfahrer sollte eine Befahrung des unbefestigten Weges für diese Nutzergruppe ermöglicht werden.
Zu diesem Zweck wird im Wegeverlauf einer einzelnen Fahrspur (Breite ca. 80 cm) der Unterbau ertüchtigt und mit einer wassergebundenen Deckschicht überzogen. Eine komfortable Nutzung für den Radfahrer wird damit sichergestellt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit)
„Der unbefestigte Wirtschaftsweg zwischen den Ortslagen Genfeld und Schwanenberg ist gemäß dem Plan mit der Nummer 20-08/16 (Lageplan) mit einer Fahrspur zur Nutzung für den Radverkehr zu ertüchtigen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Durchführung der Maßnahme sind Mittel in Höhe von 50.000,00 Euro auf dem investiven Konto T 12012001 bereitgestellt.

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Vorlage-Nr: A 66/408/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 66 Axel Freches

Radwegneubau parallel Landstraße von Sportplatz bis Ortseingang Holzweiler

hier: Baubeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Die Sportanlagen mit Tennisplatz und Fußballplätzen des Ortes Holzweiler, gelegen im Einmündungsbereich der Landstraße an die L 19, befinden sich ca. 500 m außerhalb der geschlossenen Bebauung. Die Landstraße, als direkte Verbindung aus dem Ort zum Sportgelände, weist keinen parallel verlaufenden Geh- oder Radweg auf. Zur Erreichbarkeit wird derzeit der weiter nördlich verlaufende unbefestigte grüne Wirtschaftsweg genutzt. Der je nach Wetterlage oder Erntezeit nicht optimale Zustand des Weges für Fußgänger und Radfahrer bzw. die alternative aber nicht gefahrlose Nutzung der Landstraße wurde seitens der Ortspolitik moniert.

In Ermangelung vorhandener Nebenanlagen wurde parallel der Landstraße die Führung eines Geh- und Radweges vorgeplant. Die Neuanlage ist in einer Standardbreite von 2,50 m auf der Nordseite der Landstraße vorgesehen. Zum Erhalt der Bestandsbäume ist der Geh- und Radweg entsprechend von der Hauptfahrbahn abgesetzt.

Im Bereich des Ortseinganges ist der einfahrende Radfahrer auf die rechte Fahrbahnseite zu führen. Dies geschieht im Schutze einer beidseitigen Fahrbahneinengung, die als geschwindigkeitsreduzierendes Element mit Rampenschwellensteinen ausgebildet ist.

Vorbehaltlich der vollständigen Erlangung des erforderlichen Grunderwerbs kann damit eine gleichermaßen komfortable und sichere Nutzung für den Radfahrer und Fußgänger sichergestellt werden.

Beschlussentwurf : (in eigener Zuständigkeit)
„Die Landstraße in Holzweiler ist zwischen Sportanlage und Ortseingang gemäß dem Lageplan mit der Nummer 696.3.201 durch einen gemeinsamen Geh- und Radweg zu erweitern. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der vollständigen Erlangung des Grunderwerbs."

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Durchführung der Maßnahme sind Mittel in Höhe von 170.000,00 Euro auf dem investiven Konto T 12018000 bereitgestellt.

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Vorlage-Nr: A 66/409/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 66 Axel Freches

Straßen- und Wirtschaftswegeunterhaltungsprogramm im Jahre 2020

hier: Baubeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Wie in den Vorjahren soll im Jahre 2020 die Ausführung von Fahrbahndeckenüberzügen zur Erhaltung des Bestandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden.

Die Maßnahmen werden nach den Kriterien ausgesucht, wie lange die Schäden bereits bestehen, d. h. zurückgestellt wurden, wie stark der Grad der Beschädigung ist und vor allem, ob in absehbarer Zeit die Schäden im Rahmen bspw. eines Ausbaus ohnehin behoben werden. Ferner wurden bei der Auswahl der Maßnahmen die Empfehlungen der Bezirksausschüsse, Anregungen aus der Bevölkerung und eigene Feststellungen berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Unterhaltungsabschnitte festgelegt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Im Rahmen der Fahrbahnunterhaltungsarbeiten sind in 2020 die im Übersichtsplan mit der Plannummer 20-08/15 aufgeführten Deckenarbeiten im Bereich von Stadtstraßen und Wirtschaftswegen inklusive Nebenleistungen zu erbringen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende öffentliche Ausschreibung durchzuführen."

Finanzielle Auswirkungen:
Straßenunterhaltung:
Die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen „Straße", die mit dem auszuschreibenden Deckenprogramm umgesetzt werden, belaufen sich auf **100.000,00 Euro.**
Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Ergebnisplan beim Produkt **120101 (Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel)** zur Verfügung.

Wirtschaftswegeunterhaltung:
Hier sind im Deckenprogramm **90.000,00 Euro** zu berücksichtigen. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Ergebnisplan unter dem Produkt **130300 (Wald-, Forst- und Landwirtschaft)** zur Verfügung.

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/499/2020 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Datum: 27.05.2020 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs

Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
16.06.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Stadt Erkelenz hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 01.01.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde vom Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes durch den Rat sind nunmehr notwendig. Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt worden.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.260.249,62 Euro** aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.251.760 Euro entspricht dies einer geringfügigen Verbesserung von **8.489,62 Euro**.

Der geplante Aufwand von 8.350.858 Euro wurde im Jahresergebnis mit 7.858.758,96 Euro festgestellt. Die eingeplanten Erträge von 10.602.618 Euro wurden im Jahresabschluss mit 10.119.008,58 Euro festgestellt. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden. Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden.

Der Jahresüberschuss von **2.260.249,62 Euro** soll an die Stadt ausgezahlt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2019, abschließend in Aktiva und Passiva mit 89.249.843,60 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.260.249,62 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuzahlen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine

Anlage:
Städtischer Abwasserbetrieb - Jahresabschluss 2019
mit Bilanz zum 31.12.2019, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2019 sowie dem Lagebericht

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		14.577,85	3.000,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	769.950,58		769.950,58
2. Abwasserreinigungsanlagen	7.070.011,50		7.698.187,50
3. Kanalanlagen	69.459.651,00		66.711.031,00
4. Hausanschlüsse	5.014.301,50		4.814.750,50
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.713,50		23.068,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.268.806,74		2.063.791,60
		88.610.434,82	82.080.779,18
		88.625.012,67	**82.083.779,68**
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		30.794,08	24.460,08
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	590.224,82		2.189.258,36
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 35.617,27 (i.V. EUR 39.266,04)			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		5.424,05
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (i.V. EUR 5.424,05)			
		590.224,82	2.194.682,41
		621.018,90	**2.219.142,49**
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Sonstige Rechungsabgrenzungsposten		**3.812,03**	**3.697,77**
		89.249.843,60	**84.306.619,94**

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
II. Kapitalrücklage		460.173,50	460.173,50
III. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Zweckgebundene Rücklagen	26.980.560,60		26.980.560,60
		31.999.126,44	31.999.126,44
IV. Gewinnvortrag		9.546,91	9.546,91
V. Jahresgewinn		2.260.249,62	2.317.391,27
		39.929.096,47	**39.986.238,12**
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		**15.871.849,47**	**13.539.842,47**
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		**240.256,29**	**253.751,13**
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.832.610,87		23.884.354,46
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.194.990,33 (i.V. EUR 2.971.703,46)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.465,29		710.436,43
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 188.465,29 (i.V. EUR 710.436,43)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	3.997.620,92		2.288.173,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.997.620,92 (i.V. EUR 2.288.173,00)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.189.944,29		3.643.824,33
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 455.000 (i.V. EUR 450.000,00)			
		33.208.641,37	**30.526.788,22**
		89.249.843,60	**84.306.619,94**

Anlage 2

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		9.689.310,52	9.767.354,67
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		335.456,79	320.832,06
4. Sonstige betriebliche Erträge		91.469,83	82.069,74
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-568.915,62		-526.283,60
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.589.744,38		-1.568.674,24
		-2.158.660,00	-2.094.957,84
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.012.390,55		-995.283,07
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-267.077,24		-266.400,24
- davon für Altersversorgung: EUR 104.410,67 (i.V. EUR 111.336,68)			
		-1.279.467,79	-1.261.683,31
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.357.833,56	-3.256.355,63
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-382.329,88	-436.499,22
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.771,44	16.434,16
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-679.907,53	-819.243,16
14. Ergebnis nach Steuern		2.260.809,82	2.317.951,47
19. Sonstige Steuern		-560,20	-560,20
20. Jahresgewinn		**2.260.249,62**	**2.317.391,27**

LAGEBERICHT

Vorbemerkung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2019 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 GO NRW i.d.F. vom 14. Juli 1994 i.V.m. Art. 10 des 2. NKFWG NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sein können. Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2019 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2020 bis zum Berichtsstichtag sein.

I. Grundlagen des Abwasserbetriebs

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem auch für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz wahrgenommen. Der Städtische Abwasserbetrieb wird dabei als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Erkelenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. den §§ 106 i.d.F. vom 14. Juli 1994, zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) geändert i.V.m. Art. 10 des 2. NKFWG NRW und 107 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW. Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz“ wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das bestimmende Thema sind weiterhin die Diskussionen zum Klima- und Umweltschutz. Diesen kann sich die Abwasserwirtschaft nicht entziehen. Insbesondere zeigen die immer öfter eintretenden extremen Wetterverhältnisse der letzten Jahre auf, ob die örtlichen Abwassernetzbetreiber ihre Hausaufgaben gemacht haben. Aber auch die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben rückt immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. So wird die Aufbringung von Klärschlämmen aus den Kläranlagen auf landwirtschaftliche Flächen ge-

nauso kontrovers diskutiert wie die Verbrennung dieser Klärschlämme und den damit verbundenen Belastungen. Von den Kosten, die damit einhergehen, ganz zu schweigen. Darauf basierend stehen aktuelle Überlegungen mit insgesamt 23 anderen kommunalen Partnern an mittelfristig eine gemeinsame Klärschlammverbrennungsanlage zu betrieben, um sich so autark von den wenigen Anbietern auf dem freien Markt zu machen. Vor diesen Hintergründen müssen die vorzunehmenden Investitionen in die Abwasserreinigung und -beseitigung weiterhin neben der Zielorientierung im gleichen Maße auch Klima- und Umweltschutzgesichtspunkte berücksichtigen.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Das Jahresergebnis 2019 weist einen Jahresgewinn von TEUR 2.260 (im Vorjahr TEUR 2.317) aus. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich der Jahresgewinn um rd. 2,5 %. Auf den Punkt II. 2.a) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt TEUR 7.345 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau vor allem in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen sowie in Hausanschlüsse investiert. Auf den Punkt II. 2.c) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt II. 2.b) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

a) Ertragslage

Ergebnisquellen	**2019**	**2018**	**Veränderung**	
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**	**%**
Gesamtleistung	10.024	10.088	-64	-0,6
Rohergebnis	7.957	8.075	-118	-1,5
Betriebsergebnis	2.937	3.120	-183	-5,9
Finanzergebnis	-677	-803	126	-15,7
Jahresgewinn	2.260	2.317	-57	-2,5

Im Geschäftsjahr 2019 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.260 erwirtschaftet werden. Folglich beträgt die Eigenkapitalrentabilität (Jahresgewinn bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse) ca. 4,2 %.

Die Erlöse aus Abwassergebühren sind bei konstanten Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebührensätzen gegenüber dem Vorjahr gestiegen und lagen im Berichtsjahr bei TEUR 9.206. Die Umsatzerlöse haben hingegen aufgrund von Erlösschmälerungen

insgesamt einen Rückgang um -0,8 % auf TEUR 9.689 erfahren. Folglich kann die Gesamtleistung unter Berücksichtigung der verminderten Umsatzerlöse und der leicht gestiegenen aktivierten Eigenleistungen einen Abbau um insgesamt -0,6 % verzeichnen.

Das Rohergebnis (TEUR 7.957, i.V. TEUR 8.075) wird beeinflusst durch die Sonstigen betrieblichen Erträge und durch die vergleichsweise bedeutsame Position Materialaufwand.

Dabei sind die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr um TEUR 10 auf TEUR 92 gestiegen. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg aus der Auflösung von Einzelwertberichtungen zu Forderungen (TEUR 33, i.V. TEUR 0).

Der Materialaufwand (TEUR 2.159) hat gegenüber dem Vorjahr eine leichte Erhöhung um 3,1 % erfahren, im Wesentlichen bedingt durch deutlich angestiegene Energiekosten im Bereich der Kläranlagen und Abwasserbetriebsstellen.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 3.120 im Vorjahr auf TEUR 2.937 (= -5,9 %) vermindert. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit den Vorjahren stellt sich folgendermaßen dar:

	2019 TEUR	**2018 TEUR**	**2017 TEUR**	**2016 TEUR**
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.358	3.256	3.188	3.696

U.a. in 2016 waren Abschreibungen i.H.v. TEUR 400 mehr enthalten, die auf die umsiedlungsbetroffenen Orte Pesch, Borschemich und Immerath im Abbaubereich Garzweiler II aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme und der daraus resultierenden kürzeren Restnutzungsdauer der Kanalanlagen entfielen. In der Position Umsatzerlöse waren in gleicher Höhe Auflösungen von entsprechenden Ertragszuschüssen enthalten. Ferner waren in der Position Abschreibungen enthalten, die auf die umsiedlungsbetroffenen Ortslagen Keyenberg (TEUR 54); Kuckum, Ober- u. Unterwestrich sowie Berverath (insgesamt ebenfalls TEUR 54) im Abbaubereich Garzweiler II aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2028 und der daraus resultierenden kürzeren Restnutzungsdauer der Kanalanlagen entfielen. Folglich erreicht die Abschreibungshöhe ab dem Berichtsjahr 2017 ff. wiederum das „übliche“ Niveau der Jahre 2014 und früher. Dies ist auch deutlich anhand der o.a. Zeitreihen von 2017 bis 2019 ablesbar.

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Stadt Erkelenz stellt das benötigte Personal zur Verfügung. Die Personalkosten berechnet die Stadt dem Abwasserbetrieb. Das Finanzergebnis konnte um rd. 16 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die planmäßige Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

b) Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Unternehmens zeigt, dass die Erhöhung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch einen Anstieg der Ertragszuschüsse um TEUR 2.332 auf TEUR 15.872, einen Aufbau der Sonstigen Verbindlichkeiten um TEUR 2.546 auf TEUR 6.190 sowie eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz um TEUR 1.710 auf TEUR 3.998 verursacht ist.

Abgemildert wurde die Erhöhung der Bilanzsumme durch eine Verminderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um insgesamt TEUR 1.051 im Lang- und Kurzfristbereich sowie eine Reduzierung im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 523 auf TEUR 188.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen langfristigen Eigenkapitals i.H.v. insgesamt TEUR 37.669 an der gestiegenen Bilanzsumme von TEUR 89.250 beträgt rd. 42 % und liegt prozentual leicht unter dem Vorjahresniveau. Unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse i.H.v. TEUR 15.872 wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 53.541 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote nahezu bei rd. 60 % (i.V. 61 %) liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cash-Flow i.H.v. TEUR 9.303 (i.V. TEUR 8.642) erwirtschaftet werden. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -7.342 (i.V. TEUR -2.712) vor allem aufgrund von nennenswerten Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR -3.671 (i.V. TEUR -3.502). Dabei sind sowohl die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten als auch die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten sowie die Auszahlungen in den Hoheitsbereich der Stadt hervorzuheben. Am Ende der Periode ist ein negativer Finanzmittelfonds von TEUR -3.998 (i.V. TEUR -2.288) auszuweisen, d.h. es ergibt sich eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Erkelenz, die sich im Vergleich zum TEUR 1.710 erhöht hat.

c) Vermögenslage

wesentliche Bilanzposten	2019	2018	Veränderung	
Aktiva	TEUR	TEUR	TEUR	%
Anlagevermögen	88.625	82.084	6.541	8,0
Kurzfristige Vermögenswerte	625	2.223	-1.598	-71,9
Passiva				
Eigenkapital	39.929	39.986	-57	-1,4
Empfangene Ertragszuschüsse	15.872	13.540	2.332	17,2
Rückstellungen	240	254	-14	-5,5
Verbindlichkeiten	33.209	30.527	2.682	8,8
Bilanzsumme	**89.250**	**84.307**	**4.943**	**5,9**

*) = Veränderungen über 100 % bzw. ohne Aussagewert

Die Bilanzsumme ist in den letzten beiden Berichtsjahren gegenüber vorherigen Bilanzstichtagen vergleichsweise deutlich gestiegen. Nach einem Anstieg in 2018 um TEUR 4.537 ist die Bilanzsumme in 2019 abermals deutlich, diesmal um TEUR 4.943 (=5,9 %), gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt TEUR 89.250 gestiegen.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Erhöhung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionstätigkeit ist gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr erneut angezogen. Den Investitionen i.H.v. TEUR 7.345 standen Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.358 entgegen. Neben den zahlungswirksamen Investitionen in das Sachanlagevermögen sind auch die im Berichtsjahr unentgeltliche Übertragungen von Entwässerungsanlagen (TEUR 1.554) im Umsiedlungsgebiet Keyenberg-neu, Kuckum-neu, Berverath-neu, Unter- und Oberwestrich-neu von RWE als auch unentgeltliche Übertragungen von Entwässerungsanlagen betreffend vier Maßnahmen von der GEE an den Abwasserbetrieb (TEUR 972) zu nennen.

Die Kennzahl „Anlagenintensität" (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,3 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umsatzentwicklung, Jahresgewinn,
- Eigenkapitalrendite,
- Investitionen in das Sachanlagevermögen.

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung die Kennzahlen, Jahresgewinn, Gebühr pro Quadratmeter befestigte Fläche, Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserbezug, Investitionen in das Sachanlagevermögen heran.

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz ist ein im interkommunalen Leistungsvergleich gut aufgestellter kommunaler Betrieb der Abwasserwirtschaft.

Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umweltbelange (Landeswassergesetz, Abwasserabgabengesetz, Energieverbrauch),
- Gebührengerechtigkeit,
- Kunden-/Bürgerbelange (Kundenzufriedenheit).

4. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als solide ein.

Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist gut.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Wir konnten im Berichtsjahr bei allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisieren.

IV. Prognosebericht

Nach einem Jahresgewinn in 2018 von EUR 2.317.391,27 schließt 2019 mit einem Jahresgewinn von EUR 2.260.249,62 ab. Geplant war für 2019 ein Jahresüberschuss von EUR 2.251.760. Aus diesen Kennzahlen lassen sich bereits die Kontinuität und verlässliche Entwicklung im Abwasserbereich in den letzten Jahren erkennen. Auch die mittelfristige Planung geht von einer ähnlich stabilen Entwicklung von Jahresgewinnen in den Jahren 2020 bis 2023 aus (EUR 2.066.351 – EUR 2.013.097). Es zeichnet sich also weiterhin eine kontinuierliche Entwicklung in den nächsten Jahren ab. Alles natürlich unter der Prämisse, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen annähernd gleich bleiben und keine unvorhergesehenen größeren Aufwendungen die entsprechenden Jahresabschlüsse belasten. Hier gilt es insbesondere die Entwicklung bei den Beiträgen zum Niersverband genauestens zu beobachten, da dieser in den nächsten Jahren ein höheres Investitionsvolumen in sein Abwassernetz angekündigt hat, was zwangsläufig erhöhte Verbandsbeiträge nach sich zieht.

Der investive Bereich im aktuellen Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes sieht Investitionen für 2020 von ca. 5,311 Mio. EUR, für 2021 in Höhe von ca. 4,763 Mio. EUR, für 2022 in Höhe von 1,586 Mio. EUR sowie für 2023 in Höhe von 0,796 Mio. EUR vor.

Wichtig wird es auch weiterhin sein, dass die jährlichen Abschreibungsbeträge im Mittel auch kontinuierlich wieder reinvestiert werden, um so auch zukünftig in ausreichender Höhe Mittel zum Erhalt der künftigen Selbstfinanzierungskraft des Abwasserbetriebes zu erwirtschaften. Dies ist mit den dem derzeitigen Wirtschaftsplan zugrundliegenden Investitionsvorhaben gewährleistet.

Die mittelfristige Entwicklung des Unternehmens und damit die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist unter den zuvor dargestellten Voraussetzungen auch weiterhin als uneingeschränkt gut zu bezeichnen.

V. Chancen und Risikobericht

1. Risikobericht

Ertragsorientierte Risiken

Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) können auch weiterhin auf einem landesweit günstigen Niveau gehalten werden. So konnte die für 2018 beschlossene Senkung der Schmutzwassergebühren auf 1,75 €/m³ bezogener Frischwassermenge für 2020 weiterhin beibehalten werden. Die Niederschlagswassergebühren konnten nicht nur in 2020 bei konstant 0,90 € pro m² befestigter Fläche, sondern damit bereits im achten Jahr, unverändert belassen werden. Unter Berücksichtigung der im Wirtschaftsplan 2020 eingeplanten Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrücklage stehen darüber hinaus noch knapp 630.000,00 € in dieser Gebührenausgleichsrücklage zur Verfügung, so dass zumindest in 2021 mit konstanten Gebührensätzen gerechnet werden kann.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs ist auch 2019 als gut zu bezeichnen. Sichtbar wird dies u.a. weiterhin daran, dass die Eigenkapitalquote II auch im Berichtsjahr mit einem konstant hohen Niveau von 60,00 % (2018: 60,80 % - vgl. Anlage 4/4 des Berichtes) ermittelt werden kann. Daneben erlaubt die „Ein-Konten-Strategie“ weiterhin, dass vorübergehende Liquiditätslücken durch die „Konzernmutter Stadt Erkelenz“ ausgeglichen werden können. Demzufolge sind mittelfristig keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

Personelle Risiken

Hier hat sich rückblickend auf die letzten 5 - 8 Jahre gezeigt, dass im technischen Bereich aus den verschiedensten Gründen eine relativ hohe Fluktuation bei Schlüsselstellen stattgefunden hat. Die Stellen konnten zwar letztendlich immer wieder neu besetzt werden, aber zumeist war dies mit mehr oder minder länger vakanten Stellen verbunden. Gleichbedeutend mit vakanten Schlüsselstellen ist, dass das vorgesehene Erhaltungs- und Investitions-

programm nicht immer planmäßig umgesetzt werden kann. Mittelfristig könnte dies zu einer Erhöhung der Kosten, einer Verschlechterung der Qualität und damit zu erhöhten Abwassergebühren führen.

Sonstige Risiken

Der Abwasserreinigungsanlage in Erkelenz-Mitte muss auch zukünftig eine besondere Beachtung geschenkt werden. Hier ist die Kapazitätsgrenze der Anlage von 49.000 EGW bei der Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben zu beachten. Um dabei nicht kurzfristig in Verlegenheit zu kommen, sollten weiterhin innovative Alternativen zur Entlastung der Abwassereinigungsanlage untersucht und umgesetzt werden.

2. Chancenbericht

Die im Vorjahr aufgezeigten Chancen haben auch weiterhin mittelfristig ihre Gültigkeit für die diesjährige Betrachtung.

Weiterhin ist die abschließende Auswertung der Luftbildaufnahmen aus den Jahren 2009 – 2012 nicht abgeschlossen. Es können also noch daraus weiterhin zusätzliche Erträge zur Entlastung der Gemeinschaft der Abwassergebührenzahler generiert werden. Daneben können durch neue, qualifizierte Personen an Schlüsselstellen auch neue Ideen in den Abwasserbetrieb gebracht werden. Diese gilt es zu erkennen, zu fördern und umzusetzen.

Schließlich sollten auch die in 2020 anstehenden hohen Investitionskosten (u.a. Hochwasserrückhaltebecken Beeckbach und Regenklärbecken Schwanenberg) möglichst durch auskömmliche Investitionszuweisungen Dritter kompensiert werden. Führt eine solche Kompensation doch letztendlich zu einer Entlastung aller Gebührenpflichtigen im Abwasserbereich. Hier haben 2018 und 2019 gezeigt, dass der diesbezüglich eingeschlagene Weg richtig ist und fortgeführt werden sollte.

Gesamtaussage zur Chancen und Risikosituation

Trotz der aufgezeigten Risiken gilt es in diesem Jahr deutlich darauf hinzuweisen, dass die Qualität in der Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung im kommunalen Vergleich weiterhin als gut zu bezeichnen ist. Daneben wird diese gute Qualität bereits seit Jahren zu einem landesweit günstigen Niveau angeboten. Ein Qualitätsmerkmal, worauf alljährlich an dieser Stelle hingewiesen werden sollte, weil es sonst als selbstverständlich angesehen wird.

VI. Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden generell nicht eingesetzt. Zur Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten besteht eine Dienstanweisung, welche am 30. April 2011 in Kraft getreten ist.

VII. Sonstige Angaben

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 30. April 2020

gez.: Norbert Schmitz
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter